Die Entwickelung des Leichenbestattungswesens der Stadt Mannheim

Dr. Karl Hilsheimer

Die Entwickelung des Leichenbestattungswesens der Stadt Mannheim

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Königlichen Eberhard-Karls-Universität Tübingen

vorgelegt von

Karl Hilsheimer

aus Seckenheim.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1905.

Referent: Professor Dr. v. Jolly.

Meinem lieben Vater.

Vorwort.

Die nachstehende Arbeit über das Leichenbestattungswesen der Stadt Mannheim verdankt ihre Entstehung einer Anregung des Herrn Prof. Dr. v. Jolly, Tübingen, unter dessen Leitung dieselbe auch ausgeführt wurde.

Die Abhandlung beschäftigt sich ausschließlich mit dem christlichen Beerdigungswesen, da der israelitische Friedhof und das israelitische Bestattungswesen unter eigner Verwaltung der israelitischen Gemeinde stehen.

Trotz vieler Bemühungen konnten die Akten über die Anlegung des Friedhofes vom Jahre 1842 nicht mehr aufgefunden werden, so daß dieser Vorgang nur nach verwandten Akten dargestellt werden konnte. Auch die Akten über die Erbauung der neuen Leichenhalle konnten nicht benutzt werden, da dieselben wegen eines Prozesses noch beim Gr. Landgericht liegen.

Durch das freundliche Entgegenkommen des verehrl. Bürgermeisteramts, ganz besonders aber des Herrn I. Bürgermeisters Martin und des Herrn Friedhofsekretärs Zettler wurde die Ausführung dieser Arbeit wesentlich erleichtert. Es sei an dieser Stelle nochmals besonderer Dank ausgesprochen.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Der Hauptfriedhof und seine Erweiterungen.

1. Die Zustände bis 1842 und die Anlegung des neuen Friedhofs 1
2. Die Erweiterung vom Jahre 1856 4
3. Die Erweiterung vom Jahre 1871 5
4. Die Erweiterung vom Jahre 1881 6
5. Die Erweiterung vom Jahre 1890/92 7

II. Das Begräbniswesen.

1. Die Leichen-, Begräbnis- und Friedhofordnungen 10
   A. Äußere Geschichte 10
      a) Die Zustände bis 1842 und die Erlassung der ersten Leichenordnung 10
      b) Die Leichen-, Begräbnis- und Friedhofordnung vom Jahre 1877 11
      c) Die Begräbnis- und Friedhofordnung vom Jahre 1898 . . 12
   B. Inhalt 13
      a) Die Aufsichtsbehörden 13
      b) Bestimmungen über die Beerdigung 15
      c) Bestimmungen über die Friedhöfe 16
      d) Das Leichenpersonal 20
      e) Die Leichenhalle 21
      f) Die Beerdigungstaxen 24
2. Die Friedhofkasse 29
3. Die Leichenschau 31
4. Die Beerdigung von Militärpersonen 33
5. Der Leichentransport 34
6. Das Beerdigungswesen von Käferthal-Waldhof 35
7. Das Beerdigungswesen von Neckarau 36

III. Das Feuerbestattungswesen.

1. Die Erbauung des Krematoriums 38
2. Die Feuerbestattungsordnung 42
3. Die Taxordnung für Feuerbestattungen 46
4. Der Verein für Feuerbestattung Mannheim-Ludwigshafen 46

IV. Leichenkassen und Sterbegelder.

Anlagen 51

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547024_0156

I. Der Hauptfriedhof und seine Erweiterungen.

1. Die Zustände bis 1842 und die Anlegung des neuen Friedhofs.

Über die örtliche Lage der ersten Friedhöfe in dem 1606 zur Stadt erhobenen Mannheim fehlen bestimmte Angaben, doch darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß damals schon ein Friedhof auf dem „Jungbusch" vorhanden war. Heinrich von Feder berichtet nämlich in seiner „Geschichte der Stadt Mannheim", daß die Tillyschen Scharen, als sie 1622 Mannheim belagerten, am 30. September vom Hemshof aus über den Rhein gesetzt wären, die Mühlau genommen und sich auf dem nahe gelegenen Friedhof verschanzt hätten. Da hierbei die Toten aufgegraben worden wären, hätten sie dieselben zum Teil auf die Laufgräben gestellt.

Ein zweiter Friedhof lag vor dem Rheintor. Als im Jahre 1666/67 in Mannheim die Pest wütete, wurden die an dieser Krankheit Verstorbenen auf einem Platze in der Nähe des Rheins, auf dem sogen. „Pestbuckel," begraben. Daselbst soll auch ein Garnisonsfriedhof gewesen sein.

Durch die Vergrößerung der Stadt wurde die Anlegung neuer Friedhöfe notwendig. 1686 bestand ein solcher in der Stadt bei dem Rheintor und Dragonerstall für die lutherische Gemeinde, welche sich 1682 konstituiert hatte, und ein solcher für die Katholiken am Heidelberger Tor.

Diese Friedhöfe wurden bis zur abermaligen Zerstörung der Stadt durch die Franzosen im Orleansschen Kriege, 1689, benutzt. Nachdem im Jahre 1699 mit dem Wiederaufbau begonnen worden war, wurden auch die Friedhöfe neu angelegt. Dieselben befanden sich nunmehr

für die Katholiken in einem Teile der heutigen Stadtquadrate K 2 und K 3;

für die lutherische, bezw. evangelisch-protestantische Gemeinde in einem Teile der jetzigen Quadrate P 7 und Q 7 (Trinitatiskirchhof);

für die reformierte Gemeinde innerhalb des jetzigen evang.-protestant. Hospitals (Konkordienkirchhof F 6);

für die Israeliten in Lit. F 7 Nr. 1 u. 2.

Die in Stärke von 20 Familien vertretenen Mennoniten hatten keinen eigenen Begräbnisplatz, sondern mußten sich mit einer Ecke im Friedhofe der Reformierten begnügen.

Der Flächenraum sämtlicher Kirchhöfe zusammen betrug ungefähr vier Morgen.

Da durch die Lage der Friedhöfe innerhalb der Städte sich viele Mißstände ergaben, wurde seitens der bad. Regierung am 24. Jan. 1804 eine Verordnung erlassen, welche bestimmte, daß die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten nach und nach, wie sich Gelegenheit und Mittel dazu ergeben würden, auf die Verlegung der Totenäcker nach außerhalb der Ortschaften hinwirken sollten. In Mannheim wurde daraufhin in den Jahren 1816/17 eine Verlegung der Friedhöfe eingeleitet, welche jedoch an dem Kostenpunkte scheiterte.

Um nun der Verordnung vom Jahre 1804 mehr Nachdruck zu verleihen, resp. um dieselbe zu ergänzen, wurde am 6. Dezember 1838 seitens der Regierung des Unterrheinkreises eine neue Verordnung über die Anlage, den Ort, Umfang, Betrieb, Benutzung und Aufsicht der Friedhöfe erlassen. Durch diese Verordnung ging die Pflicht zur Errichtung der Friedhöfe und zur Verwaltung des Beerdigungswesens von den geistlichen auf die weltlichen Behörden über. Auf Grund dieser Verordnung nahm das Gr. Stadtamt mit Zuschrift vom 14. März 1839 Veranlassung, das Bürgermeisteramt darauf aufmerksam zu machen, daß in Mannheim die Kirchhöfe sich immer noch innerhalb der Stadt befinden würden, und daß deren räumlicher Umfang in keinem Verhältnisse zu der Einwohnerzahl stehe. Nach den angestellten Ermittelungen müßten bei den Protestanten die Gräber schon nach 8—10 Jahren, und bei den Katholiken sogar schon nach 5—6 Jahren wieder geöffnet werden, um zur Aufnahme neuer Leichen zu dienen. Diese Zustände seien absolut unhaltbar, und deshalb wurde das Bürgermeisteramt aufgefordert, sofort die Anlegung neuer Friedhöfe in die Wege zu leiten und innerhalb vier Wochen dem Stadtamte darüber Nachricht zu geben.

Auf Grund dieser Verfügung bestellte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29. März 1839 eine Kommission zur gründlichen und umfassenden Untersuchung dieser Angelegenheit, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten und zwei Bürgerausschußmitgliedern. Um auch die Kirche zu berücksichtigen, berief man später in die Kommission noch je ein Mitglied der beiden Konfessionsgemeinden.

Da nun in dem durchgängig tiefgelegenen Gemarkungsteile diesseits des Nekars ein zur Anlegung eines Friedhofes geeigneter Platz nicht ausfindig gemacht werden konnte, schlug die Kommission hierzu das hochgelegene, weder für Überschwemmungen, noch in der für die Gräber vorgeschriebenen Tiefe für Grundwasser zugängliche Sandfeld jenseits des Neckars vor. Dasselbe, östlich der Stadt unweit der Feudenheimer Gemarkungsgrenze gelegen, befand sich in der vorschriftsmäßigen Entfernung von den menschlichen Wohnungen und hatte noch den weiteren Vorteil, daß zur Verbindung mit der Stadt mit mäßigen Kosten ein längs des Neckarufers hinführender Weg ganz auf Gemeindeeigentum

angelegt und dadurch die Benutzung der stark in Anspruch genommenen Käferthaler Straße vermieden werden konnte.

Da auch das Bedürfnis zur Errichtung eines neuen israelitischen Friedhofs vorlag und die Religionsgebräuche der Juden einen von dem christlichen Friedhofe abgesonderten Begräbnisplatz verlangen, erklärte sich der Synagogenrat der israelitischen Konfessionsgemeinde am 3. Juli 1839 bereit, sich in der Weise bei der Erwerbung des neuen Friedhofes zu beteiligen, daß ein Stück desselben dem Synagogenrat zugemessen und durch eine Mauer abgeschieden werde. Gleichzeitig wurde ein Synagogenratsmitglied ermächtigt, die israelitische Gemeinde bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten.

Am 15. Oktober 1839 erstattete die Kommission dem Stadtrat eingehenden Bericht und empfahl demselben den Ankauf von 5,4 ha Land in der I. u. III. Sandgewann. Die Kosten wurden auf fl. 30,000.— veranschlagt. Es wurde vorgeschlagen, zur Deckung dieser Summe bei der städtischen Sparkasse unter Haftung der Stadtgemeinde ein Darlehen von gleicher Höhe aufzunehmen. Die zur Verzinsung und Amortisation dieser Summe notwendigen Mittel sollten aus den Erträgnissen des Friedhofs aufgebracht werden.

Der Vorschlag der Kommission wurde am 1. Januar 1840 vom Gemeinderat und kleinen Bürgerausschuß genehmigt. Der große Bürgerausschuß beschloß in seiner Sitzung vom 24. Februar 1840, die Erledigung dieser Frage bis zur Einführung der geplanten neuen Leichenordnung zu verschieben. Das Gr. Stadtamt bestand dagegen auf baldigster Verlegung des Friedhofs und erklärte, daß, wenn der große Ausschuß die Garantie für das Friedhofsanlehen verweigere, der Betrag einfach in das städtische Budget eingestellt werden müsse; enthalte das Budget diese Position nicht, so werde es überhaupt nicht vom Stadtamt genehmigt werden. Daraufhin nahm der große Bürgerausschuß am 27. April 1840 die Vorlage an. Die zu diesem Beschlusse nachgesuchte staatliche Genehmigung erklärte das Stadtamt für nicht erforderlich, da es sich für die Stadtgemeinde nur um eine Garantieübernahme handle, und nicht um eine Kapitalaufnahme im Sinne des § 151 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831. Diese Auffassung des Stadtamts wurde von der Kreisregierung verworfen, da die Übernahme der Garantie ebenso der Genehmigung bedürfe, wie die Aufnahme einer Anleihe selbst. Nach längeren Erörterungen wies das Gr. Ministerium des Innern unterm 1. Juli 1842 die Kreisregierung an, diese Genehmigung zu erteilen und erkannte damit also die Notwendigkeit der Genehmigung an.

Am 11. September 1840 bezeichnete der Gemeinderat dem Synagogenrat den für die israelitische Gemeinde bestimmten Teil des Geländes im Umfange von 1,35 ha, womit dieser einverstanden war. Hierauf erfolgte im November 1840 der förmliche Abschluß der Kaufverträge über die zur Gesamtanlage erforderlichen Grundstücke. Bei dem damaligen Stande der Bevölkerung Mannheims, 23000 Seelen, und in Anbetracht der seitherigen Sterblichkeit, erachtete man eine Begräbnisstätte von einem

Umfange von 5,4 ha als ausreichend für die Dauer von ungefähr 20 Jahren.

Die Anlegung des neuen Friedhofs wurde nunmehr so eifrig betrieben, daß schon am 13. Juli 1842 die feierliche Eröffnung stattfinden konnte. Am gleichen Tage wurden die alten Friedhöfe in der Stadt geschlossen.

Am Haupteingange des neuen Friedhofs wurde ein 450 Fuß langer Kolonnadenbau errichtet, der sich über die ganze Breite des Friedhofs erstreckt. Unter den Arkaden dieses Baues wurden Gruften angelegt, von denen ein Teil zur Aufnahme der bei den späteren Umgrabungen vorgefundenen Gebeine verwendet wurde. An den beiden Enden des Baues befindet sich je eine Eckloge, von denen die rechte im Jahre 1845 zur einstweiligen Unterbringung aufgefundener Leichen hergerichtet wurde, später aber allgemein als Leichenhalle diente. In demselben Gebäude wurde auf dem rechten Flügel eine Bethalle, auf dem linken Flügel die Wohnung des Friedhofaufsehers eingerichtet.

Der Gesamtaufwand für Geländeerwerb, Baulichkeiten, Anschaffung der Leichenwagen, Requisiten — das Brauchbare wurde von den Kirchenvorständen käuflich erworben — belief sich auf fl. 56 400.—. Die den Voranschlag überschreitende Summe wurde nachträglich vom großen Bürgerausschuß genehmigt, und da feststand, daß die Einnahmen der Friedhofkasse auch dem erhöhten Darlehensbetrage gegenüber zur vertragsmäßigen Verzinsung und Schuldentilgung ausreichen würden, auch von der städtischen Sparkasse anstandslos ausbezahlt.

Die Anlegung, Eröffnung und Übernahme des israelitischen Friedhofes in die Verwaltung der israelitischen Konfessionsgemeinde erfolgte etwa um dieselbe Zeit. Dieser Friedhof befindet sich auf der östlichen Seite des christlichen und ist durch eine Mauer vollständig abgetrennt.

2. Die Erweiterung vom Jahre 1856.

Aus dem vorhergehenden ist ersichtlich, daß die Größe des Friedhofs auf eine Benutzungsdauer von 20 Jahren berechnet war. Allein es stellte sich bald heraus, daß der Platz höchstens 17 Jahre ausreichen würde, namentlich auch, weil die Leichenzersetzung wegen der Bodenbeschaffenheit viel länger dauerte, als man ursprünglich angenommen hatte. Infolgedessen sah sich die Stadt 1856 vor die Notwendigkeit gestellt, den Friedhof zu vergrößern. Da eine Erweiterung bequem in der Verlängerung des bestehenden Friedhofes erfolgen konnte, kaufte die Friedhofkommission im Auftrage des Stadtrats in der III. Sandgewann Gelände im Umfange von 2,88 ha an. Der Preis betrug rund fl. 5700.—, wozu noch für Erstellung der Umfassungsmauer, Anlage von Wegen usw. weitere fl. 7100.— kamen, so daß die Gesamtkosten sich auf fl. 12 800.— stellten. Zur Deckung dieser Summe wurde wieder, wie bei der Neuanlage des Friedhofes, bei der städtischen Sparkasse ein gleich großes

Kapital zu den alten Bedingungen aufgenommen. Der große Bürgerausschuß gab am 19. November 1856 hierzu die erforderliche Zustimmung.

3. Die Erweiterung vom Jahre 1871.

Schon im Jahre 1871 mußte die Stadt sich wieder mit der Friedhofsfrage beschäftigen, da der noch vorhandene Platz seiner vollständigen Belegung entgegen ging. Man sah sich vor die Alternative gestellt, entweder von dem gesetzlichen Umgrabungsrecht Gebrauch zu machen, oder aber den Friedhof in angemessener Weise zu vergrößern. Daß man zu der ersten Maßregel das Recht hatte, war unbestreitbar, da der im Jahre 1842 angelegte Teil nunmehr nahezu 30 Jahre alt war. Nichtsdestoweniger beschloß der Gemeinderat aus Gründen der Pietät eine nochmalige Erweiterung des Friedhofes um umgefähr die gleiche Fläche wie im Jahre 1856. Man hoffte damit für weitere 10—12 Jahre Platz zu schaffen. Das zur Erweiterung vorgesehene Gelände erstreckte sich nach Nordosten in der Richtung der Fabrik Wohlgelegen. Die Kosten für die vorgesehene neue Anlage wurden auf fl. 18 400.— veranschlagt. Die damalige Friedhofschuld setzte sich aus folgenden Posten zusammen:

Neuanlage 1842	fl. 56 400.—
Erweiterung 1856	„ 12 800.—
zusammen	fl. 69 200.—
Amortisation bis zum Jahre 1871	fl. 58 200.—
Rest	fl. 11 000.—
Projektierte Erweiterung	fl 18 400.—
zusammen	fl. 29 400.—

Nach den bisher gemachten Erfahrungen hatten die mit der Friedhofangelegenheit zunächst betrauten Personen darauf rechnen zu dürfen geglaubt, daß der noch verfügbare Raum des bestehenden Friedhofs mindestens bis zum Frühjahr 1872 ausreichen würde. Die Sterblichkeit des Jahres 1871 ging aber hoch über die Erwartungen hinaus. Sie betrug vom 1. Januar bis zum 13. September insgesamt 852 gegen nur 765 Todesfälle im gleichen Zeitraume des Jahres 1870. Es war deshalb notwendig, die Erweiterung noch vor Eintritt des Winters zu vollenden. Angesichts dieses Umstandes entschlossen sich der Stadtrat und die Friedhofkommission, das in Betracht kommende Gelände einstweilen unter Vorbehalt der späteren Genehmigung durch den Bürgerausschuß anzukaufen. Wie in den vorhergehenden Fällen, so wurde auch diesmal wieder das entsprechende Kapital bei der städtischen Sparkasse aufgenommen. Die Genehmigung hierzu erteilte der große Bürgerausschuß am 31. Oktbr. 1871.

4. Die Erweiterung vom Jahre 1881.

Die nächste Friedhoferweiterung fand im Jahre 1881 statt. Bereits im September 1880 mußte die Friedhofkommission wieder an den Stadtrat berichten, daß der Friedhof nur noch wenige Monate Raum für Begräbnisse bieten werde. Man hatte bisher angenommen, daß eine nochmalige Vergrößerung des Friedhofs nicht mehr stattfinde, sondern nach vollständiger Belegung mit der Wiederbenutzung der ältesten Friedhofabteilung begonnen werde. Im Begriffe, die entsprechenden Vorarbeiten zur Herrichtung der älteren Friedohofanlagen zu treffen, kam die Friedhofkommission jedoch zu der Erkenntnis, daß die nämlichen Gründe, welche im Jahre 1872 für eine Erweiterung ausschlaggebend waren, immer noch, wenn auch in abgeschwächter Form, bestanden. So befanden sich in den ersten $^2/_3$ des ältesten Teils, der zunächst in Angriff genommen werden sollte, noch 72 Grabstätten, welche regelmäßig unterhalten und geschmückt wurden. Es war daher zu befürchten, daß man dem Gefühle einer immerhin noch großen Anzahl Familienangehöriger zu nahe treten würde, wenn man nunmehr zu einer Neubelegung schreiten würde.

Außer diesen Pietätsrücksichten sprach aber auch die stete Zunahme der Sterbefälle, infolge der ebenso schnellen Vermehrung der Einwohnerzahl entschieden für eine nochmalige Erweiterung des Friedhofs. Die jährliche Durchschnittszahl der Todesfälle betrug

in den Jahren	1842—1850:	470
" " "	1850—1860:	536
" " "	1860—1870:	699
" " "	1870—1880:	1134
im Jahre	1880:	1280

Wenn daher für die Folge die Einwohnerzahl nur einigermaßen weiter wachsen würde, so war vorauszusehen, daß die für Umgrabungen verfügbaren Friedhofteile nur für wenige Jahre ausreichen würden. Dieses wurde denn auch sowohl von der Friedhofkommission, als auch vom Stadtrat gebührend anerkannt, und es wurde nunmehr die Frage aufgeworfen, nach welcher Richtung eine Erweiterung stattfinden könne. Es ergab sich, daß eine solche sowohl nördlich in der Richtung nach der Fabrik Wohlgelegen, als auch westlich nach den Bierkellern zu möglich war. Die erste dieser beiden Richtungen hätte man gerne vermieden, weil die Befürchtung nahe lag, daß die chemische Fabrik durch die ihr entströmenden Dämpfe auf das Wachstum der Pflanzen, insbesondere der Blumen und Ziersträucher, einen nachteiligen Einfluß ausüben würde. Aber der Vergrößerung in der anderen Richtung stellte die Annäherung an den an der Westseite des Friedhofs gelegenen Militärschießplatz so gewichtige Bedenken entgegen, daß man beschloß, die Erweiterung dennoch gegen Wohlgelegen zu vorzunehmen.

Die Friedhofkommission kaufte nach Erteilung der nötigen Vollmachten durch den Stadtrat in der III. und IV. Sandgewann das fragliche Gelände in Größe von 4,3 ha an. Die Gesamtanlage erforderte eine Summe von Mk. 51 600.– . Dieses Kapital wurde wieder, nachdem der Bürgerausschuß am 20. April 1881 seine Zustimmung gegeben hatte, unter Garantie der Stadtgemeinde der städtischen Sparkasse entnommen.

5. Die Erweiterung vom Jahre 1890 resp. 1892.

Ein Bericht der Friedhofkommission vom 8. Februar 1890 an den Stadtrat war der nächste Anstoß zu einer erneuten Erörterung der Friedhofsangelegenheit. Dieser Bericht enthielt die Mitteilung, daß nach angestellten Ermittelungen der Friedhof in $2^1/_2$ Jahren vollständig belegt sein werde, und daß die Kommission es deshalb für erforderlich erachte, sich beizeiten mit der Frage einer zweckmäßigen Platzbeschaffung zu beschäftigen. Darauf ließ der Stadtrat weitere Erhebungen anstellen, welche zu dem Ergebnis führten, daß die Beerdigungen, die in den ersten 15 Jahren nach der Neuanlegung des Friedhofs einen Jahresdurchschnitt von ungefähr 600 erreichten, in den letzten 4 Jahren eine ganz beträchtliche Steigerung erfahren hatten. Es wurden Personen bestattet:

im Jahre	1885/86	1331	
„ „	1886/87	1357	Vermehrg. 26
„ „	1887/88	1518	„ 161
„ „	1888/89	1654	„ 136

Die Vermehrung betrug also 322 in 3 Jahren, oder im Durchschnitt pro Jahr ungefähr 100. Für das Jahr 1889/90 waren deshalb 1750 Sterbefälle anzunehmen,

für das Jahr	1890/91	1850
„ „ „	1891/92	1950,

zusammen 5550 Sterbefälle, während nur noch 5200 Beerdigungsplätze vorhanden waren. Wenn nun, so wurde weiter festgestellt, nach der vollständigen Belegung des Friedhofs mit der Neubelegung begonnen werden würde, so wären bei der festgestellten jährlichen Vermehrungsziffer von 100 in 10 Jahren schon ungefähr 25000 Gräber erforderlich. Es müßten also die Gebeine sämtlicher von 1842—1876 Verstorbenen ausgegraben werden, da deren Zahl 23 935 betrage. Da nun angesichts dieser Tatsachen der Stadtrat geneigt war, eine nochmalige Erweiterung vorzunehmen, so wurde die Friedhofskommission beauftragt, wegen des erforderlichen Geländeankaufs die nötigen Schritte zu tun. Die in Frage kommenden Liegenschaften befanden sich in der 4. Sandgewann und waren ungefähr 10 ha groß. Der Preis war allerdings ungewöhnlich hoch, denn die Eigentümer verlangten für den Quadratmeter Mk. 3.—, wodurch sich der Gesamtpreis auf zirka Mk. 300000. –

gestellt hätte. Zum Vergleiche mag hier angeführt werden, daß im Jahre 1881 für den Quadratmeter Mk. 0,50 bezahlt wurden. Die Höhe der vorerwähnten Summe hielt den Stadtrat ab, vorerst der Erweiterung zuzustimmen. In der Stadtratsitzung, welche zur Erörterung dieser Vorlage einberufen worden war, wurde auch die Frage der Feuerbestattung gestreift. Ein Stadtratsmitglied wies nämlich daraufhin, daß man auch die etwaige Zulassung der fakultativen Leichenverbrennung in Betracht ziehen müsse; diese würde sicher einen Einfluß auf die Beerdigungen haben. Ein Vorschlag, nur die Hälfte des in Aussicht genommenen Terrains zu erwerben, fand die Zustimmung des Stadtratkollegiums, und es wurde eine Kommission ernannt, die mit der Friedhofkommission gemeinsam nocheinmal versuchen sollte, die Geländeeigentümer zu bewegen, mit ihren Forderungen herabzugehen. Gleichzeitig sollte die Kommission Erhebungen anstellen, ob und zu welchem Preise man event. einen ganz neuen Friedhof anlegen könne.

Den gemeinsamen Bemühungen der beiden Kommissionen gelang eine Reduzierung des Geländepreises auf Mk. 1,80 pro Quadratmeter. Bezüglich der Frage der Neuanlegung eines Friedhofs wurde ermittelt, daß außer dem Hochgestade jenseits des Neckars, auf dem sich der Friedhof befand, kein geeigneter Platz vorhanden sei. Ein vom Tiefbauamt eingefordeter Kostenvoranschlag zeigte, daß bei einer Neuanlage allein die Baulichkeiten, ohne Kapelle, auf Mk. 181 000.— kommen würden. Die Kommission schlug daher in ihrer Mehrheit dem Stadtrat vor, nur die Hälfte des in der 4. Sandgewann vorgesehenen Geländes, ungefähr 5,7 ha, zu erwerben. Die Erweiterung würde dann etwa Mk. 172000.— kosten. Der Stadtrat war damit einverstanden, und da bereits am 23. Juni 1890 die vom Stadtrat beim Gr. Bezirksamt nachgesuchte Genehmigung eingetroffen war, konnte schon am 1. Juli die Vorlage dem großen Bürgerausschuß unterbreitet werden. Trotz des Protestes einer Brauerei, welche behauptete, die Friedhoferweiterung käme zu nahe an ihr Anwesen heran, wurden die geforderten Mk. 172000.— bewilligt. Auch diese Summe sollte, wie die früheren Friedhofsanleihen, bei der städtischen Sparkasse aufgenommen und aus den Erträgnissen des Friedhofs verzinst und amortisiert werden.

Nachdem nun das Gelände für die Stadtgemeinde gesichert war, hätte die Vergrößerung ohne weiteres vorgenommen werden können. Da aber die Erstellung der Umfassungsmauer allein auf Mk. 42 000.— gekommen wäre, wurden im Stadtrat auf Anregung der Friedhofkommission nochmals eingehende Beratungen gepflogen, und man beschloß nun doch, anstatt schon jetzt die projektierte Erweiterung vorzunehmen, nach Belegung des noch vorhandenen Platzes den ältesten Friedhofteil umzugraben. Das neu erworbene Gelände wurde zu einem angemessenen Preise verpachtet. Dieser Beschluß wurde veröffentlicht mit dem Hinweis, daß nach der Friedhofordnung durch Zahlung einer Übergehungstaxe in Höhe von Mk. 40. die Verschonung eines Grabes bewirkt werden könne. Davon wurde in den Jahren 1892–1899 in 682 Fällen Gebrauch gemacht.

Man traf nun alsbald die nötigen Anstalten zur Neubelegung der ältesten Friedhofabteilung. Damit deren Waldcharakter so lange als möglich erhalten blieb, wurde angeordnet, daß die Beseitigung der vorhandenen Sträucher und Bäume nicht auf einmal, sondern nach Bedarf erfolgen sollte. Am 18. Februar 1893 war das alte Begräbnisfeld vollständig belegt, und zwar betrug die Gesamtzahl der Gräber 46 826. Mit der Wiederbelegung wurde am gleichen Tage begonnen.

Nachdem gegen Ende des Jahres 1899 bereits 8 Sektionen des alten Friedhofes umgegraben worden waren und zur Wiederbestattung gedient hatten, weitere Umgrabungen aber wegen der vorgeschriebenen 25 jährigen Ruhezeit der Gräber nicht zulässig waren, schritt man zur Planierung des Erweiterungsterrains. Zu diesem Zwecke bewilligte der Bürgerausschuß Mk. 25 000.— und außerdem für die Herstellung einer Umfassungsmauer die Summe von Mk. 48 500.—. Das genehmigte Projekt der gärtnerischen Anlage wich von dem seitherigen insofern ab, als man anstatt der bisher üblichen geraden Linienführung anmutigere und gefälligere Formen in den Wegen, Rabatten und Bosquetten wählte. Für die Herstellung einer Zufahrtsstraße zum Westportal des Friedhofes und zur Ausbesserung des zu dem dort erbauten Krematorium führenden Feldweges bewilligte der Bürgerausschuß am 20. Februar 1900 weitere Mk. 15 900.—.

Ende August 1900 wurde mit der Bestattung auf der Erweiterungsfläche begonnen. Dieselbe wird der Berechnung zufolge für 34 200 Gräber in laufender Reihe und 3700 Einzelgräber auf Familienplätzen Raum bieten und voraussichtlich bis zum Jahre 1912 ausreichen, worauf bis zirka 1916 durch weitere Umgrabungen Raum geschaffen werden kann. Wenn also der verfügbare Platz für die Begräbnisse der nächsten Jahre zwar auch ausreicht, so wird doch in absehbarer Zeit die selbstverständlich schon jetzt im Schoße der Stadtverwaltung erörterte Frage der Anlage eines neuen Friedhofes akut.

II. Das Begräbniswesen.

1. Die Leichen-Begräbnis- und Friedhofordnungen.

A. Äußere Geschichte.

a) Die Zustände bis 1842 und die Erlassung der ersten Leichenordnung.

Wenn schon über die Entstehung und Lage der ältesten Mannheimer Friedhöfe wenig bekannt ist, so sind die Quellen über das eigentliche Bestattungswesen in Mannheim im 17. und 18. Jahrhundert noch spärlicher.

Aus einem Stadtratsprotokoll vom Jahre 1670 ist zu entnehmen, daß zu jener Zeit die Schullehrer das Amt der Leichenprokuratoren versahen. In jenem Protokoll wurde nämlich vom Stadtrat sämtlichen „Schulmeistern" anbefohlen, dafür Sorge zu tragen, daß alle Leichen präzise um 1 Uhr nachmittags begraben werden. Ein weiterer Beschluß des Stadtrats vom gleichen Jahre ordnete an, daß diejenigen, die bei den Begräbnissen ihrer Angehörigen die große Glocke geläutet zu haben wünschten, den Betrag von fl. 1.— an die Gemeindekasse zu entrichten hätten, welchen Betrag der Schullehrer einfordern und dem Stadtschreiber abliefern solle. Letzterer hatte darüber ein „absonderliches" Register zu führen und die eingegangenen Gelder in einer besonderen Büchse aufzubewahren. Zu den Obliegenheiten des Stadtschreibers gehörte auch das Führen der Totenbücher. Für die Grabstätten wurde eine Taxe erhoben, und zwar betrug dieselbe für Gräber von Personen über 10 Jahren 20 Kr., für Kindergräber 10 Kr. Nach der Gemeinderechnung vom Jahre 1686 wurden in jenem Jahre 57 Personen im Alter von über 10 Jahren und 130 Kinder beerdigt.

Nach diesen Überlieferungen scheint das Beerdigungswesen im 17. Jahrhundert einen städtischen Charakter gehabt zu haben. Im Widerspruch hiermit wurden durch die Religionsdeklaration vom 21. November 1705 die Kirchhöfe als Zubehör zur Kirche erklärt, und von nun an bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts lag das Beerdigungswesen in den Händen der Kirche. Nachdem aber die badische Regierung im Jahre 1804 die bereits erwähnte Verordnung, durch welche die Sorge für das Bestattungs-

wesen von den geistlichen auf die weltlichen Behörden überging, erlassen hatte, entwarf das Gr. Stadtamt im Jahre 1831 eine neue Leichenordnung für die Stadt. Die 3 Pfarrämter erklärten aber, daß sie dem die Grundlage des Entwurfs bildenden Grundsatze, das Bestattungswesen sei polizeilich zu regeln, nicht zustimmen könnten. Sie müßten sich gegen jede Maßnahme verwahren, welche in dieses rein kirchliche Gebiet eingreife; hieran zu ändern seien nur die höheren Kirchenbehörden befugt. Nachdem eine in diesem Sinne von den Konfessionsgemeinden erhobene Einsprache von der Gr. Kreisregierung abgewiesen worden war, wurde Rekurs beim Gr. Ministerium des Innern ergriffen. Aber dieses bestätigte die Entscheidung des Gr. Stadtamts unter Bezugnahme auf die Verordnung vom Jahre 1804. Ein gegen diesen Bescheid beim Gr. Staatsministerium eingelegter Rekurs wurde gleichfalls verworfen.

Um aber den Frieden mit den Kirchen zu wahren, wurde vom Stadtrat die Ausarbeitung eines neuen Entwurfs, im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden, in die Wege geleitet. Nach langer Beratung über die einzelnen Bestimmungen machte der evangelisch-protestantische Kirchengemeinderat im Jahre 1839 den Vorschlag, die Erlassung der Leichenordnung wegen der projektierten Verlegung des Friedhofs zu verschieben. Die Verhandlungen wurden aber trotzdem fortgesetzt, und nachdem eine Einigung mit den kirchlichen Behörden erzielt und die Genehmigung der Kreisregierung eingeholt worden war, erließ das Gr. Stadtamt 3 Tage vor der Eröffnung des neuen Friedhofs — am 10. Juli 1842 — die Leichenordnung provisorisch mit der Schlußbestimmung, daß nach 2 Jahren eine Revision erfolgen solle. Diese Revision wurde dann auch unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit hervorgetretenen Mißstände vorgenommen, worauf die neue Leichenordnung in der vom Gr. Stadtamte vorgeschlagenen und von der Gr. Kreisregierung genehmigten Fassung am 20. Mai 1845 veröffentlicht wurde.

b) Die Leichen-Begräbnis- und Friedhofordnung vom Jahre 1877.

Unter dem Einflusse der auf allen Gebieten sich mächtig entwickelnden Gesetzgebung veralteten allmählich verschiedene Vorschriften der Leichenordnung, was zu einer Neuregelung drängte. Im November 1868 richtete das Gr. Bezirksamt an den Stadtrat eine hierauf zielende Anfrage, worauf der Stadtrat unterm 17. Februar 1869 erwiderte, daß die Friedhofkommission sich schon lange mit der Ausarbeitung einer neuen Leichenordnung beschäftige, und daß man hoffe, dem Gr. Bezirksamte in nicht allzu ferner Zeit den Entwurf zur Genehmigung vorlegen zu können.

Die Neuregelung betraf hauptsächlich die Aufsichtsbehörden und hatte die Differenzen zu beseitigen, die zwischen der Friedhofkommission und der katholischen Stiftungskommission wegen Beteiligung der katholischen Leichenträger bei altkatholischen Beerdigungen entstanden waren. Man bestimmte schließlich nach dem Vorgang von Karlsruhe und Konstanz,

daß die Leichenkommissäre und Leichenträger lediglich von der Friedhofkommission ohne Rücksicht auf die Konfession zu ernennen seien.

Das Bezirksamt war anfangs mit den Vorschlägen der Kommission nicht einverstanden. Nach mancherlei Verhandlungen mit demselben, die später zu erörtern sind, wurde am 27. Dezember 1877 die „Leichen-, Begräbnis- und Friedhofordnung" erlassen und als ortspolizeiliche Vorschrift am 30. Dezember 1877 vom Gr. Landeskommissär für vollziehbar erklärt.

c) Die Begräbnis- und Friedhofordnung vom Jahre 1898.

Der nächste Anlaß zu einer Revision der bestehenden Vorschriften war der wiederholt im Bürgerausschuß ausgesprochene Wunsch, es möge nach dem Vorgang anderer Städte auch in Mannheim Leichenhallenzwang eingeführt, d. h. die Anordnung getroffen werden, daß alle Leichen möglichst bald nach eingetretenem Tode aus dem Sterbehaus nach der Leichenhalle überführt werden müssen, und daß von dieser letzteren aus nach Umfluß der gesetzlichen Frist die Beerdigung stattzufinden habe.

Schon im Jahre 1889 war im Stadtrate erstmals die Einführung des Leichenhallenzwangs angeregt worden. Die Mehrheit des Kollegiums konnte sich aber damals nicht dafür entschließen. Nachdem jedoch auch in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg die obligatorische Benutzung der Leichenhalle eingeführt worden war und man dort damit gute Erfahrungen gemacht hatte, beschloß im Jahre 1897 der Stadtrat auf Anregung des Bürgerausschusses die Einführung dieser Einrichtung.

Bei der aus diesem Anlaß von der Friedhofkommission vorgenommenen Umarbeitung der betreffenden Bestimmungen der Leichenordnung ergab sich die Notwendigkeit ihrer vollständigen Neubearbeitung. Am 18. Januar 1898 wurde dem Bürgerausschuß der Entwurf einer neuen Leichenordnung zur Genehmigung vorgelegt. Von Mitgliedern desselben wurden zwei bedeutungsvolle Abänderungsvorschläge gestellt. Der erste lautete: „Die Beerdigung ist unentgeltlich, die Kosten werden auf die Gemeindekasse übernommen." Der zweite Vorschlag verlangte, daß unter Aufhebung der bestehenden verschiedenen Begräbnisklassen sämtliche Begräbnisse nach den folgenden gleichen Taxen stattfinden sollten:

für das Begräbnis

a)	eines Erwachsenen	Mk.	30.—
b)	„ Kindes von 6—15 Jahren	„	25.—
c)	„ „ unter 6 „	„	12.—

Wegen dieser Anträge zog der Stadtrat die Vorlage zurück und überwies sie mit den Anträgen der Friedhofkommission zur neuen Prüfung. Die Kommission gelangte zur Ablehnung der Anträge. Bezüglich des ersteren wurde festgestellt, daß die Annahmen für die Stadtkasse eine jährliche Belastung von ungefähr Mk. 50,000.— bedeuten würde. In-

folge der geplanten Neuorganisation des Begräbniswesens wären noch ca. Mk. 7000.— für erhöhte Verwaltungskosten und ca. Mk. 5000.— für Verzinsung der Leichenhallenschuld hinzugekommen. Außerdem wurde geltend gemacht, daß nirgends auf der Welt die Beerdigungskosten von den Gemeinden allein getragen würden, auch nicht in der Schweiz, weil hier die Kantonalkassen einen erheblichen Teil der Kosten bestreiten. Der zweite Antrag wurde teils wegen des empfindlichen Ausfalls abgelehnt, den er der Stadtkasse zugefügt hätte, teils weil er allein den wohlhabenden Klassen Vorteil gebracht hätte. Hiernach lehnte auch der Stadtrat die Anträge ab.

Der Bürgerausschuß stimmte am 21. Mai 1898 dem ihm wieder vorgelegten Entwurf zu und erklärte sich zugleich mit der Erbauung einer neuen Leichenhalle einverstanden.

Nachdem dann durch Erlaß des Gr. Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1899 der Abschnitt I der Begräbnis- und Friedhofordnung (Verwaltung) als ortsstatutarische Bestimmung gemäß § 7 der Städteordnung genehmigt, durch Erlaß des Gr. Landeskommissärs vom 23. April 1899 die Abschnitte II (Leichen- und Begräbnisordnung), III (Leichenhallenordnung), IV (Friedhofordnung) und VI (Übergangs-, Straf- und Schlußbestimmungen) als ortspolizeiliche Vorschrift für vollziehbar erklärt und durch Verfügung des Gr. Bezirksamts vom 12. April 1899 dem Abschnitte V (Taxordnung) gemäß § 71 der Städteordnung die Staatsgenehmigung erteilt worden war, trat die „Friedhof- und Begräbnisordnung" bezüglich des Abschnittes IV sofort, bezüglich der übrigen Abschnitte (I, II, III, V, VI) am 1. Mai 1900 in Kraft, mit Ausnahme jedoch derjenigen Paragraphen, die sich auf die Verbringung der Leichen nach der Leichenhalle bezogen, da der Leichenhallenzwang erst mit dem 1. Februar 1903 eingeführt wurde.

Um den Übergang von der alten Leichenordnung zur neuen zu erleichtern, beschloß der Stadtrat am 12. Januar 1900, die in § 61 der Leichenordnung festgesetzten Begräbnistaxen für den Hauptfriedhof erst vom Tage der Inbetriebnahme der neuen Leichenhalle zu erheben und bis dahin ermäßigte Beträge in Anrechnung zu bringen.

Am 9. November 1899, resp. 20. Februar 1900 wurde die neue Leichenordnung mit entsprechenden Änderungen auch in den Vorstädten Käferthal und Neckarau eingeführt.

B. Inhalt.

a) Die Aufsichtsbehörden.

Nach der Leichenordnung vom Jahre 1845 stand die Aufsicht über das Begräbniswesen zwei Organen zu, der Leichenkommission und der Friedhofkommission, die beide unter der Oberaufsicht des Stadtamtes standen.

Die Leichenkommission war zusammengesetzt aus einem Mitglied des Gr. Stadtamts, welches den Vorsitz führte, dem Stadtphysikus, dem Bürgermeister, den katholischen Pfarrern und einem Mitglied der evangelischen Geistlichkeit. Die Kommission hatte hauptsächlich über die pünktliche Befolgung der Leichenordnung zu wachen. Die von den Kirchengemeinderäten gewählten Leichenkommissäre und -Träger wurden von ihr bestätigt. Ihr stand ferner die Ernennung, Beaufsichtigung und Entlassung der Totengräber, Leichenwartmänner und -Frauen zu. Bei Dienstnachlässigkeiten des Leichenpersonals konnte sie Strafen von 45 kr. bis 3 fl. verhängen. Auch über die Instandhaltung der Leichenrequisiten hatte diese Kommission zu wachen.

Die zweite Aufsichtsbehörde, die Friedhofkommission, war gebildet aus 9 vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters. Während der Geschäftskreis der Leichenkommission hauptsächlich polizeilicher Natur war, fiel der Friedhofkommission der finanzielle Teil des Beerdigungswesens zu. Sie stellte das jährliche Budget auf und legte es dem Gemeinderat vor, der sodann die Staatsgenehmigung einzuholen hatte. War diese erfolgt, so vollzog sie den Voranschlag und dekredierte die einzelnen Ausgaben auf die Friedhofkasse. Auch der Verkauf der Familiengrabstätten und die Instandhaltung der Gebäulichkeiten des Friedhofs gehörte zu ihren Geschäften. Sie schloß die nötigen Verträge über die Sarglieferung und die Bespannung der Leichenwagen ab.

In der Praxis wurde die Leichenkommission allmählich von der Friedhofkommission vollständig verdrängt. Sie hat ausweislich der Akten während der letzten 10 Jahre ihres Bestehens nicht eine einzige Sitzung abgehalten. Deshalb wurden durch die Leichenordnung vom Jahre 1877 die beiden Kommissionen zu einer einzigen unter dem Namen Friedhofkommission verschmolzen. Nach dem Entwurfe der neuen Begräbnisordnung sollte die Kommission aus 9 Mitgliedern bestehen, wovon 5 vom Gemeinderat, 2 vom evangelischen Kirchengemeinderat und 2 vom katholischen Stiftungsvorstand bezeichnet werden sollten. Der Vorsitz war dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zugedacht.

Das Gr. Bezirksamt war dagegen der Meinung, daß man die Geistlichen, die bei den Begräbnissen zu amtieren hätten, auch in die Friedhofkommission aufnehmen müsse, und es schlug deshalb vor, die Kommission aus fünf vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern, je einem Geistlichen der beiden christlichen Konfessionen, dem Bürgermeister, dem Vertreter des Bezirksamtes und dem Bezirksarzte zu bilden. Hiergegen machte die Friedhofskommission geltend, daß die zur Tätigkeit bei den Beerdigungen berufenen Geistlichen nicht wohl zugleich in der Aufsichtsbehörde sitzen könnten, daß die von der Friedhofkommission zu besorgenden Geschäfte im allgemeinen für die Geistlichen kein Interesse hätten, und daß die Geistlichen schon durch ihre Beteiligung bei den Beerdigungen für einen würdigen Verlauf derselben sorgen könnten. Das Gr. Bezirksamt gab nach, und die Zusammensetzung der Friedhofkommission wurde so geordnet, daß sie aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, dem Gr. Polizeiamtmann

und sechs vom Stadtrat gewählten Mitgliedern besteht. Der städtische Gesundheitsrat überwacht gemäß § 4 des „Ortsstatuts für öffentliche Gesundheitspflege“ das Begräbniswesen in sanitärer Hinsicht.

Die neue „Begräbnis- und Friedhofordnung“ vom Jahre 1899 änderte den Geschäftskreis der nunmehr „Städtischen Friedhofskommission“ insofern, als angeordnet wurde, daß die Anstellung und Entlassung des gesamten Leichenpersonals, vorbehaltlich der nach Gesetz und Verordnung dem Bürgerausschuß zustehenden Befugnisse, künftig durch den Stadtrat zu erfolgen hat. Über die aus dem Begräbniswesen sich ergebenden Ausgaben und Einnahmen der Stadtgemeinde wird jetzt unter der Bezeichnung „Städtische Friedhofskasse“ gesonderte Rechnung geführt.

Nach der Eingemeindung von Käferthal und Neckarau wurde der Geschäftskreis der Friedhofkommission auch auf das dortige Begräbniswesen ausgedehnt.

b) Bestimmungen über die Beerdigung.

Es wird anzunehmen sein, daß in der Vergangenheit die Beerdigungen in Mannheim in derselben Weise vor sich gingen, wie anderswo, daß man also während der Beerdigungen mit einer oder mehreren Glocken läutete, daß die Leichenbegleitung tunlichst schwarze Kleidung trug,[1]) daß am Grab eine Gedächtnisrede gehalten wurde, daß die Leichen vornehmer Leute zuerst in die Kirche getragen wurden, wo eine Messe stattfand, usw. Auch dieselben Mißbräuche wie anderswo werden bestanden haben: Begleitung des Toten mit brennenden Kerzen in möglichst großer Zahl, Bewirtung oder Beschenkung des Trauergeleites nach der Beerdigung usw. Eine Neuregelung dieser Dinge fand durch die Leichenordnung vom Jahre 1842 statt. Danach mußte die Stunde des Begräbnisses pünktlich eingehalten werden. Auf dem kürzesten Wege hatte die Überführung der Leiche nach dem Friedhofe zu erfolgen. Für das Begräbnis wurden drei Klassen festgesetzt. Der in jeder Klasse für die verschiedenen Altersstufen festgesetzte Kostenaufwand durfte in keiner Weise überschritten werden. Nur eine bestimmte Zahl von die Leiche begleitenden Wagen war in jeder Klasse zugelassen; wenn diese Zahl bei Beerdigungen der 2. oder 3. Klasse überschritten wurde, mußte die nächst höhere bezahlt werden. Das Geläute vor und während der Beerdigung wurde untersagt. Trauergesang und Trauermusik am Grabe war nur nach vorher eingeholter Erlaubnis gestattet. Eine weitere Bestimmung verbot das Austeilen von Handschuhen

[1]) Bei dem Tode des Kurfürsten Karl Ludwig im Jahre 1680 wurde dem Rate der Stadt Mannheim aufgegeben, sich Trauermäntel anzuschaffen. Der Rat berichtete darauf, daß nicht alle Mitglieder schwarze Kleider hätten, und daß es doch nicht gut angängig sei, farbige Kleider zu schwarzen Trauermänteln zu tragen. Man beantragte daher auch die Anschaffung von schwarzen Unterkleidern auf städtische Kosten. Der Antrag wurde angenommen, und man ließ für 800 fl. Traueranzüge von Frankfurt a. M. kommen, wobei man nicht vergaß, eine Anzahl „reduzierter Sorts“, die sich gerade in der Stadtkasse befanden, anzubringen.

und Trauerflören, sowie die Abgabe von Speisen und Getränken an das Leichenpersonal.

Diese Vorschriften erfuhren keine nennenswerte Änderung durch die Leichenordnung vom Jahre 1877. Wesentlich anders dagegen gestalteten sich die Dinge durch die im Jahre 1898 beschlossene Einführung des Leichenhallenzwanges.

Nach den neuen Bestimmungen müssen die Leichen sämtlicher in Mannheim verstorbenen Personen, sofern sie nicht zur Überführung nach auswärts bestimmt sind, nach Vornahme der ersten Leichenschau und vor Ablauf von 24 Stunden nach eingetretenem Tode vermittelst des klassenmäßigen Leichenwagens auf dem kürzesten Wege vom Sterbehause nach der Leichenhalle verbracht und dort bis zur Beerdigung aufbewahrt und bewacht werden. Während der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags im Winter und von 10 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags im Sommer, sollen — ganz dringende Fälle ausgenommen — keine Überführungen nach der Leichenhalle stattfinden. Leichen, die von auswärts nach Mannheim überführt oder auf Mannheimer Gemarkung aufgefunden werden, sind durch das Leichenpersonal mittelst des städtischen Leichenwagens in die Leichenhalle zu verbringen.

Die Beerdigung findet möglichst bald nach der Ausstellung des Erlaubnisscheins von der Leichenhalle aus statt, in welch letzterer auch die kirchlichen Feierlichkeiten abgehalten werden. Während der Zeit, während welcher keine Leichen nach der Leichenhalle verbracht werden dürfen, sollen auch keine Beerdigungen stattfinden. Für die Vorstädte Käferthal und Neckarau gilt der Leichenhallenzwang nicht; die Beerdigungen erfolgen dort vom Sterbehause aus, wenn nicht die Leiche von auswärts unmittelbar nach dem Friedhof verbracht wird.

Da der Boden des Mannheimer Hauptfriedhofs fast ausschließlich aus Sand besteht, und es daher verschiedentlich vorkam, daß während des Beerdigungsaktes die Grabwände einrutschten und der Sarg unter dumpfem Gepolter vor den Augen der entsetzten Leidtragenden in die Tiefe stürzte, schaffte die Stadtverwaltung vor einigen Jahren einen Versenkungsapparat an, der sich aber nicht bewährte. Neuerdings sind wieder Verhandlungen im Gange, die die Einführung eines neuen praktischeren Systems bezwecken.

c) Bestimmungen über die Friedhöfe.

Über die Friedhöfe wurde am 6. November 1838 eine landesherrliche Verordnung erlassen, die am 20. Juli 1882 durch eine neue ersetzt wurde.

Danach bedarf die Anlage und Erweiterung einer Begräbnisstätte der staatspolizeilichen Genehmigung, welche von dem Bezirksamte im Einverständnis mit dem Bezirksarzte erteilt wird.

Die Begräbnisplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 m von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung

der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen. Bei der Wahl des Begräbnisplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner Überschwemmungen ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe vom 2 m ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt. Nötigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnisplatz abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

Der Umfang des Begräbnisplatzes wird mit Rücksicht auf die für die Wiedereröffnung der Gräber bestimmten Fristen und auf die gewöhnlichen Sterblichkeitsverhältnisse bemessen.

Das Bezirksamt bestimmt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und dem Bezirksarzte für jeden Begräbnisplatz die Frist, nach deren Ablauf die Gräber geöffnet werden dürfen. Die Fristen sind mit Rücksicht auf die Bodenfeuchtigkeitsverhältnisse auf 15 bis 25 Jahre, für Gräber von Kindern unter zehn Jahren auf 9 bis 15 Jahre festzusetzen.

Die Gräber sind 1,5 m tief, für Kinder unter 10 Jahren dagegen nur 1 m tief zu graben. Die Entfernung der Gräber voneinander soll zur Bildung einer Zwischenwand 0,3 bis 0,5 m betragen. Für jeden Sarg ist ein besonderes Grab anzulegen.

Es sind jedesmal zwei Gräberreihen anzulegen, für Kinder unter 10 Jahren und für Erwachsene. Die Plätze für die Beerdigungen bestimmen sich nach ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge. Inwieweit Beerdigungen außer der Reihe oder in gemauerten Gruften stattfinden können, bestimmen die örtlichen Friedhofordnungen. Zur Aufnahme in die Gräber sind in der Regel nur Särge von weichem, leicht verwesbarem Holz zuzulassen.

Die Begräbnisstätte ist mit einer Mauer oder einem lebendigen Hage zu umgeben, mit den erforderlichen Wegen zu versehen und mit Gesträuchern und Gras zu bepflanzen.

Sollen Gruften, oder vor Ablauf der bestimmten Fristen Gräber, geöffnet werden, so ist dem Bezirksarzte vorher Anzeige zu machen. Die von ihm angegebenen Vorsichtsmaßregeln sind genau zu beobachten.

Der Boden einer geschlossenen Begräbnisstätte darf erst nach 20 Jahren, oder wenn eine längere Frist für die Öffnung der Gräber bestimmt ist, nach Ablauf dieser Frist überbaut oder umgegraben werden.

Für jede Begräbnisstätte ist ein Totengräber aufzustellen und vom Bezirksamt zu verpflichten. Der Totengräber oder der Friedhofaufseher hat ein Begräbnisbuch zu führen, in welches Namen, Geschlecht und Alter der Begrabenen nach der Reihenfolge der Grabnummern und mit Angabe des Tages der Bestattung einzutragen sind. Auf größeren Friedhöfen ist die Nummer des Grabes auch auf diesem selbst anzubringen.

Auf Antrag des Bezirksarztes kann das Bezirksamt die Schließung einer Begräbnisstätte anordnen, wenn deren fernere Benutzung die öffentliche Gesundheit gefährdet.

Zu diesen für alle Beerdigungsplätze geltenden Vorschriften sind nun noch die für den Mannheimer Friedhof erlassenen Bestimmungen hinzuzufügen.

A. Allgemeine Bestimmungen: Der Hauptfriedhof dient zur Beerdigung:

1. Der innerhalb der Gemarkung Mannheim verstorbenen Personen; von Bewohnern der früheren Gemarkungen Käferthal und Neckarau jedoch nur, wenn die Hinterbliebenen es verlangen und die vorgeschriebenen Taxen entrichtet werden;
2. der auswärts verstorbenen Einwohner von Mannheim mit der zu Ziffer 1 erwähnten Beschränkung;
3. der innerhalb der Gemarkung aufgefundenen Leichen;
4. von Aschenresten feuerbestatteter Personen.

Mit Zustimmung der Friedhofkommission können bei Entrichtung der vorgeschriebenen Taxen auch die Leichen anderer Personen auf dem städtischen Hauptfriedhofe beerdigt werden.

Die Oberaufsicht über die Unterhaltung des städtischen Friedhofes, insbesondere der Wege, Rabatten und Anlagen usw., ist dem Tiefbauamt übertragen. Die unmittelbare Aufsicht über den Friedhof führt nach Maßgabe seiner Dienstweisung, sowie der besonderen Anordnungen des Tiefbauamts und der Friedhofkommission, der Friedhofaufseher, dessen Weisungen auf dem Friedhof das übrige Leichenpersonal unbedingt Folge zu leisten hat. Die Aufsicht über die Friedhöfe der Stadtteile Käferthal und Neckarau ist den dortigen Totengräbern übertragen.

Für den städtischen Friedhof sind Begräbnisbücher nach der staatlichen Verordnung vom 20. Juli 1882 in doppelter Fertigung zu führen. Das eine Begräbnisbuch führt der Sekretär der Friedhofkommission, das andere der Friedhofaufseher, bezw. ein Totengräber der Friedhöfe Käferthal und Neckarau.

Über die städtischen Friedhöfe sind genaue Pläne zu führen, in denen jedes Grab mit seiner Nummer zu bezeichnen ist.

Die Stadtgemeinde hat jederzeit das Recht, behufs Ausführung von Anlagen oder Bauten, oder zur Erreichung anderer, überwiegend öffentlichen Interessen dienender Zwecke, die Beseitigung einer Grabstätte anzuordnen. In diesem Falle ist sie verpflichtet, dem Benützungsberechtigten Entschädigung zu leisten, und zwar nach Wahl, entweder dadurch, daß sie die bereits entrichteten Taxen für die noch nicht abgelaufene Benützungszeit zurückzahlt, oder dadurch, daß sie eine andere gleichartige Grabstätte für die restliche Benützungszeit zur Verfügung stellt und die in der alten Grabstätte befindlichen Überreste auf ihre Kosten dahin überführt.

Unreife Leibesfrüchte und menschliche Körperteile sind an den von der Friedhofkommission zu bezeichnenden Plätzen der Friedhöfe einzugraben. Der Antrag hierzu ist von der betreffenden Hebamme beim Sekretariat der Friedhofkommission zu stellen, welches sodann dem Totengräber die

Beerdigungsanweisung erteilt. Die Eingrabung ist in dem Begräbnisbuche vorzumerken.

B. Bestimmungen für die allgemeinen Grabstätten: Die Gemeindebehörde hat besondere, mit römischen Zahlen zu bezeichnende Abteilungen für die Beerdigung Erwachsener und für diejenige von Kindern zu bestimmen. Jede Abteilung ist mit einem Schilde zu versehen, worauf der Tag, an dem das erste Grab darin angelegt, sowie der Tag, an dem die Abteilung geschlossen wurde, bezeichnet ist. Die Anlage von Gräbern auf den einzelnen Felderabteilungen (Sektionen) erfolgt der Reihe nach.

Jedes Grab für Erwachsene (Personen über 10 Jahren) muß 2,10 m lang, 0,75 m breit, 1,50 m tief, für Kinder bis zu 10 Jahren 1,50 m lang, 0,60 m breit und 1 m tief sein. Die Entfernung der Gräber voneinander soll 45 cm betragen. Es ist nicht zulässig, mehr als eine Leiche in einem Grabe zu bestatten. Dagegen ist die Beisetzung mehrerer Aschenreste in einem Grabe erlaubt. Die Anlage gemauerter Gräber und Gruften in den allgemeinen Begräbnisfeldern ist untersagt.

Gräber von Erwachsenen dürfen nicht vor Ablauf von 25, Gräber von Kindern nicht vor Ablauf von 15 Jahren geöffnet werden. Nach Umfluß der Verschonungszeit eines Grabes müssen auf öffentliche Aufforderung der Friedhofkommission innerhalb der von dieser zu bestimmenden Frist, welche mindestens acht Wochen betragen soll, die auf den Grabstätten befindlichen Denkmäler, Einfassungen usw. beseitigt werden. Die Friedhofkommission kann jedoch auf Ansuchen der Beteiligten die weitere Verschonung eines Grabes gestatten, wenn die hierfür bestimmten Taxen bezahlt werden.

C. Bestimmungen für die Familiengrabstätten: An den vom Stadtrat bestimmten Plätzen (an den Umfassungs- und Quermauern) können gegen Entrichtung einer bestimmten Taxe Familiengrabstätten erworben werden. Das Recht auf ein solches Grab dauert 50 Jahre vom Tage der Übernahme; nach Ablauf dieser Frist fallen die Gräber der Stadt anheim, wenn nicht die Fortdauer des Rechts durch Entrichtung der festgesetzten Taxe erworben wird. Der Stadtrat kann auf Antrag der Friedhofkommission die Verlängerung des Rechts versagen, wenn eine anderweitige Verwendung des Platzes im öffentlichen Interesse für angemessen erachtet wird.

Auch Familiengrabstätten sollen in der Regel vor Umfluß der Verschonungszeit nicht geöffnet werden. Es dürfen aber mehrere Leichen in einer Grabstätte beigesetzt werden mit der Bestimmung, daß zwischen den einzelnen Särgen eine mindestens 25 cm dicke Erdschicht verbleibt, und daß der oberste Sarg sich noch in der gesetzlichen Tiefe befindet.

D. Bestimmungen für die Gruften: Die Familiengrabstätten dürfen ausnahmsweise auch als Gruften hergerichtet werden. Zu diesem Zwecke ist unter Vorlage der erforderlichen Pläne bei der Friedhofkommission um Genehmigung nachzusuchen.

Gruften müssen nach jeder Beisetzung einer Leiche wieder vollständig dicht verschlossen werden; eine Wiederöffnung darf nur zur Aufnahme einer weiteren Leiche erfolgen. Bei jeder Wiederöffnung ist eine Reinigung und Desinfizierung der Luft nach Anleitung des Bezirksarztes vorzunehmen, ehe sich jemand hineinbegibt.

In Gruften dürfen Leichen nur in luftdicht verschlossenen metallenen Übersärgen eingesetzt werden. Dunströhren oder sonstige Ventilationsvorrichtungen dürfen an Gruften nicht angebracht werden.

Die unter den Arkaden des Hauptportals errichteten Begräbnisgruften werden zum Zwecke der Beisetzung Verstorbener zu Eigentum verkauft. Eine dieser Gruften bleibt zur Aufnahme solcher Leichen, namentlich fremder, vorbehalten, gegen deren sofortige Bestattung irgend erhebliche Anstände obwalten, oder über deren Weitertransport erst später Bestimmung getroffen werden soll.

d) Das Leichenpersonal.

Bis zum Jahre 1842 waren die Dienstverhältnisse des Leichenpersonals nicht besonders geregelt. Durch die neue Leichenordnung wurde auch hierin Wandlung geschaffen, denn dieselbe enthielt eine besondere Dienstanweisung und bestimmte, daß das Leichenpersonal seine Gebühren nicht mehr wie seither direkt von den Hinterbliebenen, sondern von der Friedhofkasse beziehen sollte. Eine weitere Neuerung war die Anstellung von sog. Leichenkommissären oder Begräbnisordnern. Dieselben erhielten die Verpflichtung, alle mit der Beerdigung in Verbindung stehenden Anordnungen zu treffen. Diese Einrichtung hat sich im Laufe der Jahre sehr bewährt.

Zur Wartung der Leiche konnten die Hinterbliebenen früher beliebige Personen verwenden. Seit 1. Mai 1900 müssen die städtischen Leichenmänner und -Frauen in jedem Falle zu diesem Dienste herangezogen werden. Das heutige Leichenpersonal besteht aus folgenden Personen: 2 Begräbnisordner, 1 Friedhofaufseher, 1 Leichenwart nebst Stellvertreter, 13 Leichenträger, 2 Leichenmänner, 6 Leichenfrauen. Auf dem Friedhofe sind außerdem noch 9 städtische Arbeiter beschäftigt, von denen 2 als Totengräber und 2 als Heizer der Feuerbestattungsanstalt verwendet werden.

An Gehalt beziehen die Begräbnisordner je Mk. 2300.—, der Friedhofaufseher Mk. 1900.—, die Leichenträger je Mk. 1200.—, die Leichenmänner je Mk. 500.— [1]) und die Leichenfrauen je Mk. 800.—. Der Leichenwart, die Totengräber und die Heizer des Krematoriums haben kein Jahresgehalt, sondern einen Tagelohn von Mk. 3,50 bis Mk. 4.—. Der Friedhofaufseher und der Leichenwart haben auf dem Friedhofe Dienstwohnung. Die Begräbnisordner und der Friedhofaufseher

[1]) Die Leichenmänner sind deshalb geringer besoldet, weil die Leichenfrauen sämtliche Kinderleichen (männlich und weiblich) bis zu 6 Jahren behandeln müssen. Erst bei männlichen Kindern von über 6 Jahren treten die Leichenmänner ein.

sind mit vierteljährlicher Kündigung angestellt, während die Kündigungsfrist beim übrigen Friedhofpersonal 4 Wochen beträgt. Niemand ist pensionsberechtigt. Im übrigen gelten für diese Angestellten dieselben Bestimmungen, wie für die anderen städtischen Arbeiter.

e) Die Leichenhalle.

Schon in der Leichenordnung vom Jahre 1842 hatte man Vorschriften über die Benutzung eines zu erbauenden Leichenhauses gegeben. Da aber die Errichtung eines solchen zu kostspielig schien und außerdem kein dringendes Bedürfnis vorhanden war, richtete man im Jahre 1845 auf Anregung des damaligen Oberbürgermeisters nur den im Hauptportale befindlichen rechten Eckpavillon zur Aufnahme von Leichen ein. Infolge der Vergrößerung der Stadt reichte aber dieser Raum mit der Zeit nicht mehr aus, und so schritt man im Jahre 1878 zur Erbauung einer größeren Leichenhalle. Diese Halle wurde direkt neben dem vorerwähnten Eckpavillon erstellt und war so eingerichtet, daß man vom Gange aus jede Leiche besehen konnte. Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Halle richteten sich nach der Beerdigungsklasse. Bei Vermögenslosigkeit trat die Armenkasse ein.

Mit dem Zunehmen der Bevölkerung und dem Steigen der Wohnungsmieten wurde die Einführung des Leichenhallenzwanges immer notwendiger. Die sozialdemokratische Partei stellte deshalb im Jahre 1898 beim Stadtrat den Antrag, mit der neuen Leichenordnung auch den Leichenhallenzwang einführen zu wollen. In der Begründung des Antrages wurde darauf hingewiesen, daß die Vorteile namentlich auf gesundheitlichem Gebiete liegen würden. Durch die hohen Wohnungspreise seien besonders die unteren Klassen gezwungen, möglichst dicht beieinander zu wohnen. Trete nun ein Todesfall ein, so könne die Gepflogenheit, den Leichnam bis zur Beerdigung, also in der Regel 48 Stunden, im Sterbehause zu behalten, sehr leicht zu gesundheitlichen Gefahren namentlich dann führen, wenn die beschränkten Wohnungsverhältnisse keine genügende Isolierung der Leiche gestatten, sondern vielmehr die schon durch die Gemütsaufregung und die meistens vorangegangene erschöpfende Krankenpflege angegriffene Familie nötigen, den Toten in ihrer unmittelbaren Nähe zu haben.

Es könne dagegen eingewendet werden, daß ja diejenigen, die auf so beschränkte Räumlichkeiten angewiesen seien, also die ärmeren Klassen der Bevölkerung, ihre Toten immerhin frühzeitig genug nach der Leichenhalle bringen könnten, daß aber kein Grund vorliege, auch die wohlhabenderen Bevölkerungskreise dazu zu zwingen. Darauf sei zu erwidern, daß, solange der Wohlhabende die Leiche eines Angehörigen bis zur Beerdigung im Hause behalte, und das gegenteilige Verfahren als eine Lieblosigkeit gegenüber dem Verstorbenen gelte, auch der Arme unter einem erheblichen moralischen Zwange stehe, da er einerseits sich genau so schwer wie der Reiche von seinen geliebten Toten trenne, und anderer-

seits er sich keinen Mangel an Pietät vorwerfen lassen wolle. Dieser Zwang sei es meistens, der ihn immer wieder bestimme, auch bei den beschränktesten Raumverhältnissen seine Toten solange als möglich im Hause zu behalten und sich damit gesundheitlichen Schädigungen auszusetzen. Mit dem Augenblicke aber, mit dem die Verbringung des Leichnams nach der Leichenhalle obligatorisch werde, höre selbstverständlich der vorerwähnte Zwang auf. Es könne niemand mehr aus einer Überführung ein Vorwurf gemacht werden, und sehr bald werde sich die allgemeine Erkenntnis Bahn brechen, daß es weit pietätvoller sei, die irdische Hülle eines teuren Verstorbenen bald nach eingetretendem Tode nach einem zur Aufbewahrung und späteren Vornahme der Bestattungsfeierlichkeit durchaus geeigneten Orte zu verbringen, als dieselbe so lange im Hause zu behalten, bis die Verwesung an dem geliebten Toten ihr zerstörendes Werk beginnt. Auch in Heidelberg, Karlsruhe und Freiburg sei der Leichenhallenzwang eingeführt worden und in kurzer Zeit habe man sich so mit der Einrichtung befreundet, daß niemand mehr an die Abschaffung denke.

Diese Ausführungen hatten die vollste Zustimmung des Stadtrats und des Bürgerausschusses, welch letzterer am 24. Mai 1898 einstimmig den Leichenhallenzwang annahm.

Von der Errichtung eines großen Monumentalbaus, wie in anderen Städten, konnte in Mannheim nicht die Rede sein, da festgestellt war, daß infolge der außerordentlichen Vergrößerung der Stadt in einigen Jahren die Anlegung eines neuen Friedhofs ins Auge gefaßt werden muß. Obwohl man nun aus diesem Grunde beschloß, lediglich auf die Zweckmäßigkeit Rücksicht zu nehmen, wurde doch angestrebt, dem ganzen Gebäude innerhalb bescheidener Grenzen ein würdiges Ansehen zu verleihen. Die dazu benötigten Mittel im Betrage von 127 000 Mk. bewilligte der Bürgerausschuß am 27. Februar 1900. Die Anstalt wurde am 1. Februar 1903 in Betrieb genommen.[1])

Das Gesamtgebäude, im gotischen Stile gehalten, besteht aus drei Teilen, aus dem Mittelbau mit dem Betsaal, und aus den beiden Seitenflügeln mit je 15 Leichenzellen. Jede Zelle bildet eine abgeschlossene Kapelle, welche geräumig genug ist, eine Leiche und einige Leidtragende aufzunehmen. Die Zellen haben genügende Lüftung und sind durch Fenster freundlich erhellt, die jedoch so angebracht wurden, daß von außen nicht hinein gesehen werden kann. Der Fußboden besteht aus Terrazzo. In dem südlichen Flügel befindet sich hart am Eingange das Wächterzimmer, zu welchem aus allen Zellen elektrische Leitungen führen. Letztere stehen mit jeder Leiche so in direkter Verbindung, daß die geringste Bewegung ins Wächterzimmer signalisiert wird. Es ist ein besonderer Wächter angestellt, der beständig anwesend sein muß. Am Ende des

[1]) Die Eröffnung verzögerte sich durch einen schweren Baunfall. Am 26. Juni 1901 stürzte nach Aufsetzen der schweren Giebelkrone der östliche Giebel der Gedächtnishalle ein und begrub mehrere Maurer unter seinen Trümmern; zwei wurden als Leichen hervorgezogen.

nördlichen Gebäudeflügels ist ein Sezierraum eingerichtet. Die Größe des kapellenartigen Betsaales ist so bemessen, daß alle Teilnehmer an einer Beerdigung bequem darin unterkommen können. Sämtliche Beerdigungen haben von hier aus stattzufinden.

Für die Leichenhalle gelten folgende Vorschriften:

Die Leichenhalle dient zur Bewachung und Beobachtung der Leichen bis zur Beerdigung. Die Sorge für die Leichen in der Leichenhalle ist für alle ohne Ausnahme gleich und liegt ausschließlich dem Leichenwart bezw. dem ihm unter seiner Aufsicht etwa beigegebenen Wärterpersonal ob.

Ist die Leiche in die Zelle verbracht, so wird der Deckel des Sarges entfernt, und die Leiche mit erhöhtem Kopfe aufgebahrt. Die Hände werden mit den Enden der in jeder Zelle vorhandenen elektrischen Leitung derart verbunden, daß bei der geringsten Veränderung der Lage das Läutewerk in Bewegung gesetzt wird.

Über dem Sarge ist ein Stramindeckel anzubringen, welcher verhindert, daß Fliegen und dergl. zur Leiche gelangen. Der Sarg bleibt bis eine Stunde vor der Beerdigung offen, vorausgesetzt, daß nicht eine ansteckende Krankheit die Todesursache war oder starke Spuren eintretender Verwesung sich zeigen, oder aber, daß der Kopf der Leiche in abschreckender Weise verstümmelt ist. In den letztgenannten Fällen, ebenso dann, wenn es gesundheitspolizeilich angeordnet oder nach vorausgegangener Sektion von den Angehörigen verlangt wird, muß der Sarg alsbald nach der zweiten Leichenschau geschlossen werden.

Den Angehörigen ist der Zutritt zu den Zellen während des Tages gestattet. Andere Personen haben keinen Zutritt, ebensowenig darf der Leichnam der öffentlichen Besichtigung ausgesetzt werden. Zelle und Sarg können von den Angehörigen mit Blumen und Kränzen geschmückt werden.

Für Leichen, von denen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen kann, sind besondere Räume vorhanden. Durch gesundheitspolizeiliche Anordnung wird bestimmt, welche Leichen in diesen Räumen aufzubewahren und wie sie hier zu behandeln sind. Die Absonderungsräumlichkeiten dienen auch zur vorübergehenden Aufnahme solcher Leichen, wegen deren sofortiger Bestattung Anstände obwalten, oder über deren Weiterbeförderung erst später Bestimmung getroffen werden soll.

Der Leichenwart hat ein Buch zu führen, in welches über alle im Sektionszimmer vorgenommenen Sektionen nach Anweisung der Friedhofskommission Eintrag zu machen ist. Der die Sektion vornehmende Arzt hat den Eintrag zu unterzeichnen und dabei zu beurkunden, daß und von welcher Seite er zur Sektion ermächtigt wurde.[1])

[1]) Es liegt nahe zu denken, der Leichenhallenzwang habe die auch in Mannheim übermäßig gewordenen Blumengeschenke beschränkt, weil diese, wenn sie in die Leichenhalle gesendet werden, der Familie schwer bekannt werden, und, wenn sie in das Trauerhaus gesendet werden, nur mit Schwierigkeiten auf den Friedhof zu bringen sind. Aber dieser Erfolg ist leider nicht eingetreten.

f) Die Beerdigungstaxen.

Solange sich das Begräbniswesen in der Hand der Kirche befand, waren die Beerdigungstaxen ziemlich hoch. Als nun die Leichenordnung vom Jahre 1842 das Bestattungswesen neu regelte, wurden auch die Beerdigungskosten wesentlich herabgesetzt. Es wurden vier Beerdigungsklassen eingeführt, wozu noch für die ganz Besitzlosen eine sogen. Armenklasse hinzukam. Die Kosten für diese letztere wurden von der Armenkasse getragen. Die verbesserte Leichenordnung vom Jahre 1845 schaffte die vierte Klasse ab, beließ aber die Armenklasse. Die Beerdigungskosten wurden nunmehr nach folgendem Tarife erhoben, der in keiner Weise überschritten werden sollte:

Klassen und Altersstufen	Grabtaxe		Geistlichkeit		Kirchendiener		Leichen-Kommissär		Träger		Totenschauer		Sarg		Leichenwagen-Bespannung		Chaise (pro Stück)		Totengräber		Requisiten		Summa	
	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.	fl.	Kr.
I. Klasse																								
a) Erwachsene	9	—	2	42	1	—	3	—	4	—	—	38	14	—	2	42	8	06	2	—	7	40	54	48
b) Von 5 bis 15 Jahren	6	—	2	42	1	—	2	-	4	—	—	38	7	—	2	42	5	24	1	48	5	52	39	06
c) Von 1 bis 5 Jahren	5	—	2	42	1	-	1	30	—	—	—	38	4	30	2	42	2	42	1	48	1	52	24	24
d) Unter 1 Jahr	3	—	2	—	—	48	1	—	-		—	38	2	30	—	40	2	42	1	—	2	04	16	22
e) Totgeburten	3	—	—	—	—		1	—	—		—	38	2	30	—	40	2	42	1	—	2	04	13	34
II. Klasse																								
a) Erwachsene	5	—	2		1	—	2	30	4	—	—	38	9	—	2	—	4	—	1	30	3	07	34	45
b) Von 5 bis 15 Jahren	3	—	2		1	—	2	-	3	12	—	38	6	—	2	—	4	—	1	30	2	25	27	45
c) Von 1 bis 5 Jahren	2	--	2	—	—	48	1	—	—	—	—	38	3	—	2	—	2	—	1	—	1	19	15	45
d) Unter 1 Jahr	1	30	1	30		36	1	-			—	38	1	30	—	40	2	—	—	45	—	58	11	07
e) Totgeburten	1	30	—	—			1	-	—	—	—	38	1	30	—	40	2	—	—	45	—	58	9	01
III. Klasse																								
a) Erwachsene	—	—	1	30	—	36	1	30	2	—	—	38	4	48	1	36	1	36	1	—	—	06	15	20
b) Von 5 bis 15 Jahren	—	—	1	30	—	30		30	1	--	—	38	3	—	1	36	1	36	1	—	—	06	11	26
c) Von 1 bis 5 Jahren	—	—	1			30		30	—	-		38	1	48	—	40	1	36	—	30	—	08	7	20
d) Unter 1 Jahr	--	—	1	—	—	24	—	30	—	—	—	38	—	54	—	40	—	—	—	30	—	04	4	40
e) Totgeburten	—	—	—	--		—		30	--	—	—	38	—	54	—	40	—	—	—	30	—	04	3	16
Armenklasse																								
a) Erwachsene	—	—	—			—		45	—	48	—	24	3	—	1	20	1	20	—	45	—	—	8	22
b) Von 5 bis 15 Jahren	—	—	—	—	—	—	—	45	—	48	—	24	2	48	1	20	1	20	—	27	—	—	7	52
c) Von 1 bis 5 Jahren	—	—	—	—	—		—	30	—	-	—	24	1	30	—	40	—	—	—	24	—	—	3	28
d) Unter 1 Jahr	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	24	—	45	—	40	—	—	—	15	—	—	2	19
e) Totgeburten	—	—	—	—	--		--	15	-	—	—	24	—	45	—	40	—	--	—	15	—	—	2	19

Bei den Katholiken kam noch für Kreuz und Ministranten eine Gebühr hinzu, die in der Armenklasse 15 Kr. betrug, in den anderen Klassen je nach der Klasse und dem Lebensalter zwischen 30 Kr. und 1 fl. 48 Kr. sich bewegte.

Der vorstehend aufgeführte Tarif blieb bis zur Erlassung der Begräbnisordnung vom Jahre 1877 in Kraft. Die nunmehr in Markwährung zur Erhebung gelangenden Gebühren wurden nach folgenden Tarifen berechnet:

I. Leichenkostentarif.

Klassen und Altersstufen	Grabtaxe		Geistlichkeit		Kirchendiener		Leichen-Kommissär		Träger		Totenschauer		Sarg		Leichenwagen-Bespannung		Chaise (pro Stück)		Totengräber		Requisiten		Summa	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
I. Klasse																								
a) Erwachsene	15	—	5	—	2	50	6	—	9	20	1	50	24	—	4	—	5	40	4	30	13	10	90	—
b) Von 5 bis 15 Jahren	10	—	4	50	1	70	4	—	9	20	1	50	12	—	4	—	5	40	3	40	10	30	66	—
c) Von 1 bis 5 Jahren	8	—	4	50	1	70	2	50	—	—	1	50	7	80	1	20	4	—	2	60	4	20	38	—
d) Unter 1 Jahr	5	—	3	50	1	40	2	50	—	—	1	50	4	30	1	20	4	—	1	70	3	90	29	—
e) Totgeburten	5	-	—	—	—	—	1	80	1	—	1	50	4	30	1	20	4	—	1	70	3	50	24	—
II. Klasse																								
a) Erwachsene	8	—	3	50	1	70	4	30	8	30	1	50	15	50	3	50	4	90	2	80	5	60	59	60
b) Von 5 bis 15 Jahren	5	—	3	50	1	70	3	50	6	90	1	50	10	30	3	50	4	90	2	80	4	40	48	—
c) Von 1 bis 5 Jahren	3	—	3	—	1	40	1	80	—	—	1	50	5	20	1	20	3	50	1	70	2	70	25	—
d) Unter 1 Jahr	2	—	3	—	—	—	1	80	—	—	1	50	2	60	1	20	3	50	1	30	1	60	18	50
e) Totgeburten	2	—	—	—	—	—	1	80	—	90	1	50	2	60	1	20	3	50	1	30	—	70	15	50
III. Klasse																								
a) Erwachsene	—	—	2	50	1	—	2	60	4	20	1	50	8	30	3	—	4	40	1	70	—	20	29	40
b) Von 5 bis 15 Jahren	—	—	2	50	1	—	1	30	2	40	1	50	5	20	3	—	4	40	1	30	—	20	22	80
c) Von 1 bis 5 Jahren	—	—	1	80	—	70	—	90	1	—	1	50	3	10	1	20	3	—	—	90	—	20	14	30
d) Unter 1 Jahr	—	—	1	80	—	—	—	90	—	90	1	50	1	60	1	20	—	—	—	90	—	20	9	—
e) Totgeburten	—	—	—	—	—	—	—	90	—	90	1	50	1	60	1	20	—	—	—	90	—	—	7	—
Armenklasse																								
a) Erwachsene	—	—	—	—	—	—	1	40	1	40	1	50	5	20	2	30	3	70	1	40	—	—	16	90
b) Von 5 bis 15 Jahren	—	—	—	—	—	—	1	—	1	40	1	50	4	80	2	30	3	70	—	90	—	—	15	60
c) Von 1 bis 5 Jahren	—	—	—	—	—	—	—	90	—	70	1	50	2	60	1	20	—	—	—	70	—	—	7	60
d) Unter 1 Jahr	—	—	—	—	—	—	—	60	—	70	1	50	1	30	1	20	—	—	—	50	—	—	5	80
e) Totgeburten	—	—	—	—	—	—	—	50	—	70	1	50	1	30	1	20	—	—	—	50	—	—	5	70

Auch hier kam für die Katholiken eine Gebühr hinzu, die je nach der Klasse und dem Lebensalter zwischen 40 Pf. und 3.50 Mk. schwankte.

II. Taxordnung für besondere Fälle.

1. Für jede Traueransage oder Einladung zur Beerdigung erhielt der Leichenkommissär eine Gebühr von 10 Pfg.

2. Der Preis eines eichenen oder metallenen Sarges richtete sich nach der Ausführung und betrug 90—175 Mk.; die innere Ausstattung wurde mit 9—15 Mk. berechnet.

3. Für ein Sargkissen kamen 4,30 Mk. und für einen Totenmantel 8,50 Mk. in Anrechnung.

III. Friedhoftaxen.

1. Für die Erwerbung eines sogen. Familienplatzes zu Eigentum, welcher eine Länge von 4,95 m hatte, waren für den laufenden Fuß (30 cm) in der Breite 50 Mk. zu entrichten; weniger als 1,5 m wurden in der Regel nicht veräußert.

3. Der Kaufpreis einer Gruft unter den Arkaden des Haupteinganges betrug 850 Mk.

3. Die Taxe für die Aufstellung eines Monuments betrug 10 Mk. Für das Graben eines Fundaments zum Setzen eines Grabsteins erhielt der Totengräber 3 Mk., für das Setzen eines hölzernen Kreuzes 80 Pfg.

4. Für die Unterhaltung eines Grabhügels eines Erwachsenen hatte, wo es verlangt wurde, der Aufseher oder Totengräber 2 Mk. pro Jahr, für ein Kindergrab 1 Mk. zu beanspruchen.

5. Für das Heizen des Betsaales erhielt der Friedhofaufseher 1 Mk.

6. Für die Übergehung eines Grabes bei der Wiederverwendung eines Begräbnisfeldes auf eine weitere Begräbnisperiode waren 40 Mk. zu entrichten.

IV. Tarif für die Benützung der Leichenhalle.

	Erwachsene	Kinder
I. Klasse	10,10 Mk.	3,30 Mk.
II. „	9,10 „	2,70 „
III. „	8,10 „	1,30 „
Armenklasse	6,10 „	—,30 „

Infolge der Einführung des Leichenhallenzwanges erfuhr der Leichenkostentarif eine wesentliche Umgestaltung. Die Armenklasse wurde abgeschafft unter Einreihung der Armenbegräbnisse in die III. Beerdigungsklasse. Die Kosten der Beerdigung Mittelloser sind nicht von der Friedhofkasse zu tragen, sondern von demjenigen Armenverband, dem die Unterstützung des Bedürftigen obliegt (Bad. Unterstützungswohnsitzgesetz vom 5. Mai 1870 § 18). Trotz des starken Verkehrs, hat die Mehrzahl der auf Armenkosten zur Beerdigung gelangenden Bedürftigen in Mannheim den Unterstützungswohnsitz. Im übrigen gilt seit dem 1. Februar 1903 im wesentlichen folgendes:

A. Begräbnistaxen.

	I. Klasse Mark	II. Klasse Mark	III. Klasse Mark
a) Erwachsene über 15 Jahren	150	100	30
b) Kinder von 6—15 „	100	70	25
c) „ unter 6 „	50	40	8

Hierfür gewährt die Stadt folgende Leistungen:

1. Die Geschäfte des Begräbnisordners, des Leichenmannes bezw. der Leichenfrau, der Leichenträger, des Friedhofpersonals nach den betr. Dienstweisungen. Dazu gehören bei Begräbnissen I. Klasse 50, bei der II. Klasse 30 Traueransagen.

2. Lieferung des klassenmäßigen Sarges und eines einfachen Kreuzes, sowie das Einlegen in den Sarg.

3. Die Überführung der Leiche in die Leichenhalle im Leichenwagen der betr. Klasse bezw. im Kinderleichenwagen oder der Kinderleichendroschke.

4. Die Aufbewahrung und Bewachung der Leiche in einer Einzelle der Leichenhalle.

5. Die Stellung eines Trauerwagens (in den früheren Tarifen Chaise genannt) bei a und b.

Die Gebühren des Leichenschauers, der Geistlichen und der sonstigen Kirchenbediensteten sind in der Taxe nicht inbegriffen. Die ersteren betragen 2 Mk. und werden für Rechnung des Leichenschauers von der Friedhofkasse erhoben.

B. Außergewöhnliche Leistungen.

1. Stellung von Nachtwachen bei der Leiche für die Person und Stunde 50 Pfg.

2. Stellung weiterer Trauerwagen, pro Wagen 4,20 Mk.

3. Weitere Traueransagen pro Stück 10 Pfg.

Unter 4—29 folgen Preisbestimmungen für Lieferung besserer als der klassenmäßigen Särge usw., für die Lieferung der Überkisten von Metallsärgen, für die äußere und innere Ausstattung der Särge, für Totenkissen, Sterbemäntel und anderes.

C. Friedhoftaxen.

a) Allgemeine Begräbnistaxen.

1. Grabtaxe für Personen über 10 Jahren 50 Mk., Personen bis zu 10 Jahren 25 Mk.

2. Verschonungstaxe. Die gesetzliche Ruhezeit beträgt für die Gräber von Erwachsenen (über 10 Jahren) 25 Jahre, für Kinder 15 Jahre. Für Verschonung des Grabes darüber hinaus sind zu entrichten:

	Erwachsene	Kinder
erste Verschonungsperiode v. 25 bezw. 15 Jahren	50 Mk.	30 Mk.
zweite und jede weitere Periode	100 „	60 „

3. Denkmaltaxen: für stehende Grabsteine auf Kindergräbern 5 Mk., für Grabsteine bis 1 m Höhe 10 Mk., für Grabsteine über 1 m Höhe 25 Mk.

b) Familienplätze.

1. Platztaxe für eine Benutzungsdauer von 50 Jahren pro Quadratmeter 100 Mk. Platztaxe für die weitere Zeit 1 Mk. pro Quadratmeter und Jahr.

b) Beisetzungstaxen[1]) für Erwachsene 50 Mk., für Kinder 25 Mk.

c) Gruften.

1. Kaufpreis einer Gruft unter den Arkaden des Hauptportals 1000 Mk.

2. Beisetzungstaxe für Erwachsene 100 Mk., für Kinder 50 Mk.

Gegen einmalige Entrichtung eines bestimmten Betrages (mindestens 300 Mk. für ein Einzelgrab in den allgemeinen Begräbnisfeldern, und mindestens 150 Mk. pro Quadratmeter der Familiengräber) übernimmt die Stadtgemeinde die Verpflichtung, durch ihr Personal die gärtnerische Unterhaltung und Ausschmückung eines Grabes während der ganzen Benutzungsdauer bezw. Verschonungszeit besorgen zu lassen.

Die Anforderung und die Annahme von Geschenken in irgend einer Form ist sämtlichen Bediensteten streng untersagt.

Im allgemeinen stellt die Stadt sämtliche zu einer Beerdigung notwendigen Gegenstände. Von privater Seite können nur bezogen werden überklassenmäßige, d. h. mehr als im Tarife festgesetzte Trauerwagen, wovon ungefähr bei der Hälfte sämtlicher Beerdigungen Gebrauch gemacht wird, und Sargverzierungen nebst Trauermäntel. Diese letztgenannten Gegenstände werden aber meistens von der Stadt bezogen (90 %).

Zur Überführung der Leichen nach der Leichenhalle benutzt die Stadt ihre eigenen klassenmäßigen Leichenwagen. Das Fahren selbst ist an einen Unternehmer vergeben, welcher die Pferde und die Kutscher zu stellen hat. Für diese Leistungen erhält er folgende Vergütungen:

für eine Überführung	I. Klasse	4,—	Mark.
„ „ „	II. „	3,50	„
„ „ „	III. „	3,—	„
„ die „	einer Kinderleiche	1,—	„
„ einen	Trägerwagen	1,50	„
„ „	Trauerwagen	4,—	„

Die Lieferung der Särge wird im Submissionswege vergeben, doch ist die Beteiligung von seiten der Mannheimer Schreiner sehr gering. Bei der Vergebung im Jahre 1900 liefen nur zwei Offerten ein. Das geringe Angebot ist wohl darauf zurückzuführen, daß das Publikum nicht gerne bei Schreinern arbeiten läßt, welche Särge fabrizieren.

[1]) Beisetzungstaxen kommen nur bei Familiengräbern und Gruften in Anrechnung, weil hier oft besondere Schwierigkeiten zu überwinden sind, z. B. wenn schon mehrere Särge in einem solchen Grabe sich befinden.

Zu diesen verschiedenen Tarifen ist noch zu bemerken:

Die Grabtaxe wird nur erhoben, wenn jemand auf dem Hauptfriedhof Mannheim beerdigt wird, der in den Vororten Käferthal-Waldhof, Neckarau oder in einer sonstigen Gemeinde seinen Wohnsitz hatte. Dies geschieht jährlich in ungefähr 10 Fällen. Die Maßregel wurde ergriffen, um einen allzu großen Zudrang zu verhüten.

Die Beisetzungstaxen gelangen zur Erhebung, wenn Leichen in Familiengräbern beerdigt werden.

Die Begräbnistaxen reichen nicht aus, um die Selbstkosten zu decken. Bei einem Begräbnis III. Klasse (Taxe 30 Mk.) muß die Stadt ungefähr 28 Mk. zulegen. Dieser Fehlbetrag wird teilweise von der I. und II. Klasse, teilweise von der Allgemeinheit getragen.

Ein Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen besteht in der Hauptsache nur insofern, als je nach der Klasse ein verschiedener Sarg geliefert und ein verschiedener Leichenwagen zur Verbringung nach dem Friedhofe benutzt wird. Der Sarg kostet die Stadt in den 3 Klassen 10, 15 und 20 Mk., das Führen des Leichenwagens 3, 3,50 und 4 Mk. Dagegen beträgt die Taxe in den 3 Klassen 30, 100 und 150 Mk., und es ergibt sich somit für die Stadt bei den beiden ersten Klassen ein großer Gewinn. Da aber die weitaus größte Zahl der Begräbnisse (nahezu 90 %) in der III. Klasse stattfinden, reichen die Überschüsse der I. und II. Klasse nicht aus, um die Selbstkosten zu decken. Dazu kam noch im Jahre 1903 die Verzinsung der Leichenhallenschuld, so daß jetzt jährlich ein Fehlbetrag von rund 12 800 Mk. vorhanden ist. Aus diesem Grunde schlug der Stadtrat dem Bürgerausschuß am 9. Februar 1904 folgende Taxerhöhungen der III. Klasse vor:

I. Erdbestattungen

a) bei Personen von über 15 Jahren von 30 Mk. auf 35 Mk.
b) bei Kindern unter 6 Jahren von 8 Mk. auf 12 Mk.
c) bei Kindern unter 1 Jahr von 6 Mk. auf 10 Mk.

II. Feuerbestattungen

a) bei Personen über 6 Jahren von 25 Mk. auf 30 Mk.
b) bei Kindern unter 6 Jahren von 8 Mk. auf 12 Mk.

Diese Taxerhöhungen hätten in der III. Klasse eine voraussichtliche Mehreinnahme von rund 12 800 Mk. ergeben. Der Bürgerausschuß war aber in seiner Mehrheit der Ansicht, daß man die unteren Klassen nicht noch mehr belasten dürfe. Es sei besser, wenn der Fehlbetrag von der Allgemeinheit getragen werde. Mit großer Stimmenmehrheit wurde deshalb der Antrag abgelehnt.

2. Die Friedhofkasse.

Die Einnahmen und Ausgaben der Friedhofkasse gestalteten sich in den Jahren 1902 und 1903 folgendermaßen.

Einnahmen.

	1902		1903	
	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
I. Übertrag von früheren Jahren	8 463	39	9 900	97
II. Laufende Einnahmen:				
Von Liegenschaften	729	50	748	50
Von Begräbnistaxen	62 677	—	66 712	70
Von Feuerbestattungstaxen	975	—	1 285	—
Von Überführungstaxen	695	—	1 263	—
Von Friedhoftaxen	24 415	—	27 058	—
Von Leichenhallentaxen	4 156	40	493	[1]
Von Vergütungen für besond. Leistungen	13 616	76	22 290	87
Zinsen von Kapitalien u. anderen Forderungen	1 906	66	2 092	02
Sonstige Einnahmen	368	45	1 027	96
III. Uneigentliche Einnahmen:				
Vorschüsse und Wiedererſatz von Vorschüssen	9 190	88	9 025	79
Ausgleichposten	2 606	48	10 631	71
Zusammen	129 800	52	152 529	52

Ausgaben.

	1902		1903	
	Mk.	Pfg.	Mk.	Pfg.
I. Übertrag von früheren Jahren	3 625	37	4 143	95
II. Laufende Ausgaben:				
Auf die Gebäude	939	12	1 967	84
Auf die Friedhofanlagen	15 281	29	15 181	94
Kosten der Bestattungen	79 958	81	89 942	61
Anschaffung, Unterhaltung u. Aufbewahrung der Gerätschaften u. Uniformen	4 231	72	4 897	54
Allgem. Verwaltungsaufwand	3 262	46	5 972	69
Zinsen aus Passiv-Kapitalien	13 379	—	256	—
Abgang und Rückersatz	220	70	757	79
Sonstige Ausgaben	201	60	179	—
III. Uneigentliche Ausgaben:				
Vorschüsse und Wiedererſatz von Vorschüssen	8 217	70	16 413	—
Ausgleichposten	2 565	48	10 581	11
Zusammen	131 883	25	150 293	47

[1] Die große Verschiedenheit im Ertrage ist darauf zurückzuführen, daß am 1. Februar 1903 der Leichenhallenzwang eingeführt wurde. Von da ab gelangten keine besonderen Leichenhallengebühren mehr zur Erhebung, sondern dieselben sind nunmehr in den Begräbnistaxen inbegriffen.

Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes auf 31. Dezbr. 1903 (ohne Berücksichtigung der Gräber).

A. Vermögen		Mk.	Pfg.
1. Liegenschaften:			
Gebäude auf dem Hauptfriedhof	Mk. 190 400.—		
Krematorium	„ 99 000.—		
Gebäude auf dem Friedhof Käferthal	„ 13 500.—		
Gebäude auf dem Friedhof Neckarau	„ 39 700.—		
Leichenhalle, Germaniastr. 86	„ 2 100.—		
Leichenwagenremise und Sargmagazin in U 3, 2	„ 18 700.—	363 400	—
2. Kapitalforderungen		66 469	05
3. Einnahme — Rückstände		14 917	35
4. Kassenvorrat		1 014	97
5. Inventarwert		29 589	56
	Zusammen	475 390	93

B. Schulden	Mk.	Pfg.
1. Kapitalschulden an die Stadtkasse	418 418	90
2. Ausgaberückstände	679	94
Zusammen	419 098	84

	Mk.	Pfg.
Das Vermögen betrug	475 390	93
Die Schulden betrugen	419 098	84
Reinvermögen	56 292	09

3. Die Leichenschau.

In Baden hat sich die Landesregierung schon frühzeitig mit der wichtigen Institution der Leichenschau befaßt, die die Erkennung von Scheintod sichert und die Todesursachen feststellt. Bemerkenswert ist namentlich eine baden-durlachische Verordnung über die Leichenschau vom 20. Juli 1781. Allgemein wurde die Leichenschau geregelt durch die Leichenschauordnung vom 15. Februar 1822 (Bad. Ges.- und V.O.Bl. v. 1822).

Nach derselben mußten in den Städten über 6000 Einwohnern mindestens zwei, in den kleineren ein Leichenschauer angestellt werden. Als Leichenschauer sollten nach Möglichkeit lizenzierte Ärzte oder Heil-

gehilfen verwendet werden; Schullehrer und Hebammen waren von der Leichenschau ausgeschlossen. Ergaben sich bei der Leichenschau keinerlei Anstände, so fertigte der Leichenschauer einen Sterbschein aus, welcher dem Pfarrer zuzustellen war. Drei bis vier Stunden vor der Beerdigung mußte der Leichenschauer eine zweite Leichenschau vornehmen. Jeder Leichenschauer hatte sämtliche von ihm ausgeführten Besichtigungen in ein besonderes Register einzutragen und am 1. Januar eines jeden Jahres dem Bezirksarzt einzusenden. Ebenso waren die Pfarrer verpflichtet, die Sterbscheine an die vorgesetzten Bezirksämter einzuschicken.

Eine kleine Änderung erfuhr diese Leichenschauordnung durch eine Verordnung vom 18. September 1827. Da es sich herausstellte, daß die Totenschau vielfach mangelhaft ausgeübt und insbesondere die vorgeschriebene Beerdigungszeit nicht immer eingehalten wurde, bestimmte diese Verordnung, daß in Zukunft die Pfarrer und Totenschauer nicht mehr am Ende des Jahres, sondern schon am Ende eines jeden Monats die Leichenschauscheine und Totenregister an die Bezirksämter respektive Physikate einzusenden hätten. Eine Verordnung vom Jahre 1841 ordnete ferner an, daß die Leichenschauer gleichzeitig mit der Anzeige an den Pfarrer auch den Distriktsnotar benachrichtigen sollten, damit dieser nötigenfalls die Versiegelung des Nachlasses vornehmen konnte.

Die im Laufe der Jahre erlassenen vielen Ergänzungsverordnungen machten schließlich die Ausgabe einer neuen Leichenschauordnung erforderlich. Dieselbe wurde am 10. Juli 1851 erlassen, aber am 16. Dezember 1875 durch eine weitere Leichenschauordnung ersetzt (Ges.- und V.O.Bl. v. 1875 S. 369—372), die noch heute in Kraft ist. Mit den verschiedenen Leichenschauordnungen wurden jeweils entsprechende Dienstanweisungen für die Leichenschauer veröffentlicht.

Nach der jetzigen Ordnung werden die Leichenschauer vom Bezirksamte auf den Vorschlag des Gemeinderates und des Bezirksarztes angestellt. Beim Antreten seines Dienstes ist der Leichenschauer auf die genaue Beachtung der Dienstweisung zu verpflichten, nachdem er zuvor von dem Bezirksarzte über deren Inhalt unterrichtet und mit Erfolg geprüft worden ist.

Jeder Todesfall muß unverzüglich nach dem Eintritt des Todes dem Leichenschauer angezeigt werden. Alsbald nach Empfang der Todesanzeige hat derselbe die Leiche ohne Rücksicht auf die Tageszeit zu besichtigen, und wenn keinerlei Lebenszeichen mehr wahrnehmbar, auch keine Spuren eines gewaltsamen Todes bemerkbar sind, einen Sterbschein auszufertigen. Die zur Todesanzeige verpflichteten Personen müssen spätestens am nächsten Wochentage nach dem Todestage dem bürgerlichen Standesbeamten diesen Sterbschein übergeben. Der Standesbeamte stellt hierauf nach dem Eintrag in das Sterberegister dem Anzeigenden einen Erlaubnisschein aus.

In der Regel hat der Leichenschauer nach Ablauf von 48 Stunden die Leiche einer zweiten Besichtigung zu unterziehen. Findet er die sicheren Zeichen des Todes, und ist auf dem Erlaubnisschein der Eintrag

in das Sterberegister ersichtlich, so stellt er den Leichenschauschein aus und bemerkt auf dem Erlaubnisschein die Zeit der Beerdigung. Der Erlaubnisschein ist den Angehörigen zurückzugeben, der Leichenschauschein dem Standesbeamten alsbald zuzustellen. In bestimmten Fällen kann die zweite Leichenschau zwecks früherer Beerdigung auch schon vor Ablauf von 48 Stunden vorgenommen werden. Der behandelnde Arzt kann niemals die Stelle des Leichenschauers versehen, ist also auch nicht berechtigt, den Sterbschein oder Leichenschauschein auszustellen. Am Ende eines jeden Monats legt der Standesbeamte sämtliche Sterb- und Leichenschauscheine dem Gr. Bezirksarzt vor.

Dieser Verordnung entsprechend ist in Mannheim das Leichenschauwesen geregelt. Im Jahre 1877 gab es 5 Leichenschaudistrikte, im Jahre 1890 wurde ein weiterer Distrikt gebildet, und im Jahre 1898 kam noch das allgemeine Krankenhaus als 7. Distrikt hinzu. Während im letzteren ein Assistenzarzt die Leichenschau besorgt, sind die anderen Leichenschauer Barbiere und Heilgehilfen, welche ihr Amt aber im Nebenberuf ausüben. Nach der Leichenschauordnung hat der Leichenschauer für seine Bemühungen eine Gebühr von 1,10 Mk. von den Hinterbliebenen oder derjenigen Kasse zu beanspruchen, welcher sonst die Beerdigungskosten zur Last fallen. Auf Antrag des Stadtrats wurde diese Gebühr am 21. Dezember 1897 vom Gr. Bezirksamt auf 2 Mk. erhöht.

Für Waldhof, Käferthal und Neckarau ist je ein besonderer Leichenschauer tätig.

4. Beerdigung von Militärpersonen.

Für die Beerdigung von Militärpersonen ist ein Vertrag maßgebend, der am 13. Januar 1899 zwischen der Stadtgemeinde und dem Königl. Garnisonlazaret abgeschlossen wurde. Dieser Vertrag trat jedoch erst mit der Einführung des Leichenhallenzwanges, am 1. Februar 1903, in Kraft.

Danach erfolgt bei Todesfällen von Militärpersonen vom Feldwebel abwärts die Anzeige an den Standesbeamten durch den Chefarzt des Garnisonlazarets. Die Leichenschau wird durch einen Lazaretgehilfen ausgeübt, doch ist bei Todesfällen von Familienmitgliedern der verheirateten Unteroffiziere ein städtischer Leichenschauer zuzuziehen.

Die Überführung der Leiche nach der Leichenhalle findet nicht schon 24 Stunden nach eingetretenem Tode, sondern erst nach im Lazaret erfolgter Sektion statt. In allen Fällen muß aber die Beerdigung von der Leichenhalle aus erfolgen.

Der städtische Begräbnisordner trifft gemäß seiner Dienstanweisung die zur Beerdigung notwendigen Anordnungen.

Die Beerdigung findet auf Kosten der Militärverwaltung nach der 3. Beerdigungsklasse statt. Den Angehörigen des Verstorbenen ist es gestattet, unter Tragung der erhöhten Kosten, die Beerdigung in der

I. oder II. Klasse vornehmen zu lassen. Die Bestattung verstorbener Offiziere findet in der I. oder II. Klasse statt.

Die Leichen der verstorbenen israelitischen Mannschaften werden mit Rücksicht auf die religiösen Gebräuche der Israeliten der Mannheimer israelitischen Gemeinde, bezw. dem Synagogenrate übergeben und von derselben beerdigt.

Die Gräber werden vom Garnisonlazaret unterhalten. Etwaige Mängel sind durch die Friedhofkommission bei demselben zur Sprache zu bringen.

Bei Überführung von Leichen nach auswärts liefert die Stadtgemeinde auf Kosten der Militärverwaltung die nötigen Metall- und Übersärge nebst Zubehör zu den jeweils festgesetzten tarifmäßigen Preisen; der Transport nach der Bahn geschieht ebenfalls durch die Stadt.

5. Der Leichentransport.

Wenn Leichen per Bahn von auswärts nach Mannheim zur Beerdigung oder Verbrennung verschickt werden, nimmt das städtische Leichenpersonal dieselben am Bahnhofe in Empfang und überführt sie sofort nach dem Friedhofe. Der Betrag der Beerdigungskosten verringert sich in diesem Falle um 5 %, weil die Stadt keinen Sarg liefert. Die gleiche Taxreduzierung tritt ein, wenn die Leiche per Bahn nach auswärts versandt wird. Die Ermäßigung ist darauf zurückzuführen, daß die Stadt kein Grabgelände zu stellen braucht.

Nach der Deutschen Eisenbahnverkehrsordnung vom 1. April 1904 muß der Transport einer Leiche in einem widerstandsfähigen, luftdicht verschlossenen Metallsarge geschehen, welcher von einer hölzernen Umhüllung umgeben sein muß. Durch diese Bestimmung werden die Transportkosten so hoch, daß nur Wohlhabende in Betracht kommen können. Zur Verminderung der Verschickungskosten hält die Friedhofkommission Überkisten bereit, welche auswärtigen Interessenten gegen eine Gebühr von 5 Mk. und Erstattung der Transportkosten zur Benützung leihweise überlassen werden. Dadurch können 20—25 Mk. erspart werden. Von dieser Einrichtung wird aber, weil wenig bekannt, nicht viel Gebrauch gemacht.

Die Stadt Mannheim läßt sich für Lieferung eines Sarges aus Metall je nach Größe und Ausführung 33—183 Mk. bezahlen. Die Kosten für die Verschickung sind im voraus an die Friedhofkasse zu zahlen. Zu diesen Ausgaben kommt dann aber noch die Fracht der Bahn. Es sind zu entrichten für den Kilometer:

bei Beförderung mit Personenzügen 40 Pf.,
" " " Schnellzügen 60 Pf.

und in beiden Fällen außerdem noch eine Abfertigungsgebühr von 6 Mk. für den Wagen.

Soll der Transport einer Leiche mit dem Leichenwagen geschehen, so wird dieselbe auf Verlangen durch den städtischen Leichenwagen abgeholt. Die zur Abholung im Leichenhause bestimmte Stunde und die Wohnung sind in diesem Falle dem Friedhofsekretariat rechtzeitig mitzuteilen. Die Kosten, die im allgemeinen mäßig sind, richten sich nach der Zeit, der Entfernung, dem Aufwande, und werden von Fall zu Fall von der Friedhofkommission bestimmt. In der Hauptsache kommen beim Transporte mit dem Leichenwagen nur Leichen aus der näheren Umgebung Mannheims in Betracht; beim Transport nach auswärts besonders Leichen von Personen, die in den Krankenhäusern verstorben sind. Die Leichenversendung hat sich im Laufe der Jahre entsprechend dem Wachsen der Bevölkerung vermehrt. Eine weitere Zunahme ist der Erbauung des Krematoriums zuzuschreiben. Im Jahre 1903 wurden von Mannheim nach auswärts 25 Leichen, von auswärts nach Mannheim 67 Leichen befördert.

6. Das Beerdigungswesen von Käferthal-Waldhof.

Das Begräbniswesen in dem am 27. Juni 1896 einverleibten, östlich von Mannheim gelegenen, ca. 4000 Einwohner zählenden Käferthal war bis zum 1. Mai 1900 sehr einfach.

Allgemeine Bestimmungen und eine Taxordnung waren nicht erlassen. Die Beerdigungskosten wurden von den Zahlungspflichtigen ohne Vermittelung der Gemeindekasse an die Bezugsberechtigten (Pfarrer, Leichenschauer, Totengräber usw.) bezahlt. Außer den Gebühren für das Auswerfen der Gräber bezog der Totengräber aus der Gemeindekasse jährlich 125 Mk. für Reinigung der Wege und Aufrechterhaltung der Ordnung im Friedhofe.

Grabtaxen wurden im allgemeinen nicht erhoben. Solche bestanden nur als Übergehungstaxen, und zwar betrugen dieselben für ein Grab (2,10 m lang und 1,20 m breit):

a) in der Reihe 10 Mk.
b) außer der Reihe an der Wand, sogen. Familienplätze, 25 „

Bei den Begräbnissen stellte die Gemeinde den Leichenwagen, ohne Pferde, unentgeltlich. Das Führen selbst war versteigert für 3 Mk.; jedem stand es jedoch frei, die Pferde selbst zu stellen. Der Totengräber war zugleich Leichenschauer.

Bei der Einverleibung im Jahre 1896 wurde von seiten des Gemeinderats Käferthal großes Gewicht darauf gelegt, daß der damalige Zustand des Beerdigungswesens vorerst beibehalten wurde, und daß namentlich auch die Form der Beerdigung, insbesondere der Gesang der Kinder, keine Änderung erfuhr.

Im Jahre 1889 wurde derjenige Friedhofteil, welcher die Gräber der in der Zeit von 1862—1874 Verstorbenen enthielt, umgegraben. Von dem Verschonungsrecht machten 5 Familien Gebrauch.

Mit dem 1. Mai 1900 wurde die neue Begräbnis- und Friedhofordnung mit gewissen Änderungen auch in Käferthal eingeführt.

Danach sind zu zahlen für das Begräbnis

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
a) eines Erwachsenen über 15 Jahren . . .	100	80	30
b) eines Kindes von 6—15 Jahren	75	60	25
c) eines Kindes unter 6 Jahren	50	40	8

Für die Beerdigung eines Kindes unter 1 Jahre werden, wenn die Leiche durch Angehörige auf den Friedhof getragen wird, 6 Mk. erhoben. Wenn Leichen von Personen, die nicht Einwohner der Vorstädte Käferthal oder Neckarau waren, auf diesen Friedhöfen beerdigt werden, so erhöhen sich die Beerdigungskosten um 20 %.

Auch in Käferthal und Neckarau reichen die Beerdigungstaxen nicht zur Selbstkostendeckung, so daß die Steuerzahler zur Deckung des Fehlbetrages herangezogen werden müssen.

Der Friedhofaufseher und Totengräber in Käferthal wurde gleichzeitig mit dem Amte eines Begräbnisordners und Leichenmanns betraut. Neu bestellt wurden außerdem eine Leichenfrau und vier Leichenträger. Während der Begräbnisordner einen festen Gehalt bezieht, erhält das übrige Personal, gleichwie in der Altstadt, Gebühren aus der Friedhofkasse. Die Lieferung der Särge und das Führen des Leichenwagens wurde an je einen Unternehmer vergeben. Von der Einführung des Leichenhallenzwanges wurde vorerst noch abgesehen.

Da in dem Friedhof in der Abteilung für Kindergräber nur noch wenig Platz vorhanden ist, wurde neuerdings beschlossen, die Gräber aller vom 1. Februar 1877 bis 30. Oktober 1882 verstorbenen Kinder umzugraben. Die entsprechende Aufforderung zur Zahlung der Übergehungstaxe ist bereits in den Zeitungen erschienen.

In den Jahren 1902 und 1903 betrug die Zahl der Beerdigungen 233 und 252.

7. Das Beerdigungswesen von Neckarau.

Nicht ganz so einfach wie in Käferthal waren die Verhältnisse in Neckarau vor der am 1. Januar 1899 erfolgten Eingemeindung. Neckarau ist südöstlich von Mannheim gelegen und zählt ca. 12000 Einwohner.

Im Sommer 1894 war der alte Friedhof nahezu vollständig belegt. Da derselbe zu nahe am Orte sich befand und deshalb eine Umgrabung oder Erweiterung nicht ratsam schien, brachte das Gr. Bezirksamt eine Verlegung in der Richtung nach Schwetzingen in Anregung. Nach vielen Erörterungen zwischen Gemeinderat, Bürgerausschuß und Bezirksamt wurde ein neues Grundstück im „Langen Brückeswasen" angekauft und am

1. März 1900 feierlich eingeweiht. Die Kosten beliefen sich einschließlich der Errichtung der neuen Leichenhalle auf 57628 Mk. Die auf dem Friedhofe erbaute Leichenhalle enthält außer der Wärterwohnung und drei Leichenzellen noch eine Bethalle und ist so eingerichtet, daß sie bei Einführung des Leichenhallenzwanges bequem erweitert werden kann.

Vor dem 1. Mai 1900 war auch in Neckarau das Beerdigungswesen ziemlich einfach und nicht besonders geregelt. Mit diesem Tage wurde die Mannheimer Leichenordnung mit den Käferthaler Beerdigungstaxen eingeführt. Den Totengräber betraute man gleichzeitig mit den Funktionen eines Friedhofaufsehers. Neu ernannt wurden ein Begräbnisordner, ein Leichenmann, eine Leichenfrau und vier Leichenträger. Der Begräbnisordner, sowie der Friedhofaufseher und Totengräber erhalten aus der Friedhofkasse eine feste Jahresvergütung, das übrige Leichenpersonal ist auf seinen Gebührenbezug angewiesen. Im übrigen decken sich die Neckarauer Verhältnisse mit denen von Käferthal.

Die Zahl der Beerdigungen in den Jahren 1902 und 1903 betrug 277 und 298.

III. Das Feuerbestattungswesen.

1. Die Erbauung des Krematoriums.

Mannheim verdankt sein Krematorium in erster Linie dem „Verein für Feuerbestattung Mannheim-Ludwigshafen", obwohl der erste Anstoß zur Erbauung vom Stadtrat ausging. In der Stadtratsitzung vom 6. Februar 1890 wurde nämlich gelegentlich der Beratungen über die Friedhoferweiterung der Wunsch ausgesprochen, man möchte auch auf die event. spätere Errichtung eines Krematoriums Rücksicht nehmen. Die Zulassung der Leichenverbrennung sei nur noch eine Frage der Zeit, und auch in Mannheim sei schon von verschiedenen Seiten dafür eingetreten worden. Diese Anregung fiel auf fruchtbaren Boden. Aus der Mitte des Stadtrats wurde eine Kommission ernannt, welche, da damals in Baden noch keine Feuerbestattungsanstalt sich befand, hauptsächlich Erkundigungen darüber einziehen sollte, welche Stellung die Regierung der Leichenverbrennung gegenüber einnehme.

Ungefähr zu gleicher Zeit war in Heidelberg die Erbauung eines Krematoriums beschlossen worden. Zu diesem Zwecke richtete der dortige Verein für Feuerbestattung am 11. März 1890 eine Eingabe an das Gr. Ministerium des Innern, in welcher dasselbe unter Darlegung der für und gegen die Feuerbestattung sprechenden Gründe gebeten wurde, die Eingabe in geneigte Erwägung ziehen und den Weg angeben zu wollen, der nach den formellen Bestimmungen einzuschlagen sei, um auf dem Friedhofe in Heidelberg eine Feuerbestattungsanstalt errichten zu können. Es erfolgte unterm 17. Juni 1890 eine Verfügung des genannten Ministeriums dahin, daß „falls die Errichtung einer Feuerbestattungsanstalt in Heidelberg eingeleitet werden wolle, die erforderlichen Anträge, namentlich hinsichtlich einer die (fakultative) Feuerbestattung regelnden ortspolizeilichen Vorschrift nach § 96 Ziff. 2 des Polizeistrafgesetzbuches, bei den beteiligten örtlichen Behörden zu stellen seien".

Die in Mannheim eingesetzte Kommission unterbreitete den ihr von Heidelberg mitgeteilten Bescheid dem Stadtrat und zog außerdem in Gotha und Mailand Erkundigungen ein, die günstig ausfielen. Damit scheint aber die Tätigkeit dieser Kommission ein Ende gefunden zu haben, denn aus den Akten ist nicht ersichtlich, daß sie ihre Bemühungen in dieser Angelegenheit fortsetzte.

Wenn nun von seiten der Stadt auch keine weiteren Maßnahmen getroffen wurden, so hatte man doch gesehen, daß der Stadtrat die Erbauung eines Krematoriums begünstigen würde. Im Jahre 1892 wurde deshalb der „Verein für Feuerbestattung Mannheim-Ludwigshafen" ins Leben gerufen, der noch im Dezember gleichen Jahres einen Aufruf erließ, in welchem die Notwendigkeit der Errichtung eines Krematoriums begründet wurde.

Nachdem dieser Verein durch Ausgabe von unverzinslichen Anteilscheinen à 100 Mk. eine Summe von ca. 60000 Mk. aufgebracht hatte, richtete er im Dezember 1897 an den Stadtrat eine Eingabe, in welcher derselbe gebeten wurde, dem Verein zwecks Erbauung eines Krematoriums einen geeigneten Bauplatz auf dem Friedhof kostenfrei zu überlassen, und ihm außerdem einen unverzinslichen Barzuschuß in Höhe von 25000 Mk. zu gewähren. Als Gegenleistung erbot sich der Verein, nach Rückzahlung der ausgegebenen Anteilscheine, welche durch jährliche Auslosungen nach Maßgabe der sich ergebenden Überschüsse erfolgen sollte, das zu erbauende Krematorium der Stadt Mannheim als Eigentum zu überlassen.

Der Stadtrat war in seiner Majorität für den Antrag des Vereins und befürwortete ihn auch beim Bürgerausschuß, dem am 8. März 1898 die Angelegenheit zur Beratung unterbreitet worden war. In dieser Sitzung wurde von der Zentrumspartei eingewendet, daß die Bewilligung des Zuschusses nicht im Interesse der Allgemeinheit, sondern einer verschwindenden Minderheit liege. Wenn die Mitglieder des Vereins für Feuerbestattung die noch fehlenden 25000 Mk. selbst aufbringen müßten, so würden auf jedes Mitglied nur ca. 60 Mk. entfallen, was für die weitaus größte Zahl kein nennenswertes Opfer sei. Von liberaler und sozialdemokratischer Seite wurde dagegen angeführt, daß die Zahl der Anhänger der Feuerbestattung in Mannheim sehr groß sei, und daß man bei der Leichenverbrennung die außerordentliche Platzersparnis berücksichtigen müsse. Es falle besonders ins Gewicht, daß der Friedhof in einem Gebiet liege, welches angesichts der erfolgten Einverleibung von Käferthal und der geplanten Verlegung der Kasernen wohl in nicht ferner Zeit als Bauterrain zu betrachten sei. Bei der Abstimmung war der weitaus größte Teil der Bürgerausschußmitglieder für die Bewilligung des Zuschusses. Als Platz für das zu erstellende Krematorium wurde dem Verein, unter Vorbehalt des Eigentumsrechts, auf dem Friedhofe ein Stück Gelände in Größe von 1400 qm unentgeltlich überlassen.

Im Frühjahr 1899 wurde mit dem Bau des Krematoriums begonnen. Als es sich seiner Vollendung näherte, stellte der Verein für Feuerbestattung unterm 28. Oktober 1899 beim Stadtrat den Antrag, den Betrieb des Krematoriums, wie in Heidelberg, auf die Stadtgemeinde zu übernehmen. Gleichzeitig äußerte er den Wunsch, es möchten von Seiten der Stadt, zwecks Ermöglichung einer allgemeinen Benutzung, die zur Erhebung gelangenden Taxen so niedrig als möglich angesetzt werden. In der Sitzung der Friedhofkommission vom 28. Oktober 1899 wurden gegen diesen Antrag gewichtige Bedenken erhoben. Der Verein, der das

Krematorium erbaue, hätte auch den Betrieb zu übernehmen, wenigstens für die ersten Jahre, bis man der Stadtgemeinde die Rentabilität nachweisen könne. In Heidelberg sei die Sachlage eine andere gewesen, denn dort habe der Stadtrat die ganze Krematoriumsangelegenheit überhaupt in Angriff genommen, und äußerst tätige Stadtratsmitglieder seinen mit besonderer Vorliebe auf das wärmste für das Zustandekommen eingetreten. Da man zu keiner Einigung gelangen konnte, wurde ein Mitglied der Kommission beauftragt, zunächst über den Betrieb des Heidelberger Krematoriums Erkundigungen einzuziehen.

Aus dem am 6. Dezember 1899 erstatteten Bericht war zu entnehmen, daß bei der Heidelberger Feuerbestattungsanstalt seit der Übernahme durch die Stadt noch niemals Schwierigkeiten sich ergeben hatten. Die ganze Aufsicht über das Krematorium stehe dem städtischen Friedhofaufseher zu, welcher für seine Dienstleistung beim Friedhofe einen Jahresgehalt von 1200 Mk. und außerdem für jede Verbrennung eine kleine Vergütung beziehe. Die Bedienung des Ofens erfolge bei jedem Verbrennungsfall unter seiner Aufsicht und Verantwortung durch zwei städtische Arbeiter. Die zur Verbrennung notwendigen Materialien, Holz und Koks, würden auf Kosten der Friedhofkasse durch den Friedhofaufseher angeschafft und verrechnet. Die Kosten einer Verbrennung beliefen sich inkl. Tagelohn und Extravergütungen für Aufsicht und Bedienung auf etwa 15 Mk. Finanzielle Einbuße habe die Stadt durch den Betrieb des Krematoriums niemals gehabt, es sei im Gegenteil stets mit einem Überschuß gearbeitet worden.

Dieser günstige Bericht verfehlte nicht seine Wirkung, denn am 15. Dezember 1899 wurde der Antrag des Feuerbestattungsvereins vom Stadtrat mit großer Mehrheit angenommen.

Nachdem die Stadt nunmehr soweit gegangen war, betrachtete man es als selbstverständlich, daß auch das Gebäude jetzt schon in das Eigentum der Stadtgemeinde übergehen müsse, da ein städtischer Betrieb in einem Privatgebäude nicht gut möglich sei. Anfangs waren die Vertreter des Vereins für Feuerbestattung nicht geneigt auf diesen Vorschlag einzugehen, weil sie befürchteten, daß dann der Verein auf den Betrieb des Krematoriums keinen Einfluß mehr hätte, und weil sie noch eine angemessene Ausschmückung des Gebäudes vornehmen wollten. Schließlich kam aber eine Einigung zustande, nach der das Krematorium sofort nach seiner Vollendung unentgeltlich in das Eigentum der Stadt übergehen sollte unter folgenden Bedingungen.

Die Stadt Mannheim verpflichtet sich, von der Übergabe an die Anlage auf ihre Kosten zu betreiben und zu unterhalten. Die innere Ausschmückung erfolgt für Rechnung des Vereins für Feuerbestattung. Als Gebühren für die Benutzung der Anstalt, welche ausschließlich durch die Stadt festgesetzt werden, sollen nur erhoben werden der mutmaßliche, späterhin der durchschnittliche Betrag der Ausgaben für Brennmaterial und Arbeitslöhne, wozu noch ein Zuschlag für die Unterhaltung des Gebäudes und der Einrichtung kommen soll. Außer diesen Gebühren

wird bei jeder Verbrennung ein Zuschlag von 20 Mk. erhoben, welcher nebst den etwa aus dem Betriebe sich ergebenden Überschüssen zunächst zur Rückzahlung etwaiger Forderungen der Stadtgemeinde an den Feuerbestattungsverein (für innere Ausschmückung des Krematoriums) und alsdann zur Heimzahlung der Anteilscheine der Mitglieder des Vereins für Feuerbestattung verwendet werden soll. Sind sämtliche Anteilscheine zurückbezahlt, so kommt die Erhebung des Zuschlages in Wegfall.

Sollte die Stadtgemeinde durch höhere Gewalt oder durch eine anderweitige von ihr nicht zu vertretende Änderung der in Betracht kommenden Verhältnisse genötigt werden, den Betrieb des Krematoriums dauernd einzustellen, so hat sie die gesamte Anlage, mit Ausnahme des Grund und Bodens, dem Verein für Feuerbestattung zu Eigentum abzutreten. Der Betrag für außergewöhnliche Aufwendungen ist ihr, soweit er nicht durch die inzwischen vorgenommenen Abschreibungen oder etwa sich ergebende Überschüsse aus dem Betrieb der Anstalt bereits gedeckt ist, vor der Eigentumsübergabe zu erstatten. Der Verein für Feuerbestattung ist berechtigt, alle seine Rechte und Pflichten der Stadt gegenüber, auf einen anderen Verein mit ähnlichem Zweck zu übertragen.

Der Bürgerausschuß genehmigte am 9. Oktober 1900 die vorstehend aufgeführten Vereinbarungen mit allen gegen die Stimmen des Zentrums.

Nachdem am 13. und 19. November 1900 das Krematorium probiert worden war, erfolgte am 16. Februar 1901 die Übergabe des Betriebes an die Stadt. Die erste Leichenverbrennung fand am 20. Februar 1901 statt.

Das in antiken Formen gehaltene Gebäude ist in hellgelbem Sandstein ausgeführt, mit Ausnahme des Sockels, für welchen Granit verwendet wurde. An der Hauptfront befindet sich eine von vier jonischen Säulen getragene Vorhalle, zu welcher eine breite Freitreppe hinaufführt. Die Seitenfronten werden durch je zwei Pylone von 13,70 m Höhe flankiert. Den Abschluß der Rückseite bildet eine halbkreisförmige Apsis.

Durch die Vorhalle gelangt man in den für die Trauerfeier bestimmten kapellenartigen Hauptraum, der eine Grundfläche von 125 qm bedeckt. Seitlich oben zwischen den Pylonen angebrachte Fenster erhellen das Innere, dessen Ausstattung sich in würdiger Weise dem Äußeren des Gebäudes anpaßt.

In der Mitte der die Haupthalle abschließenden Apsis befindet sich der Versenkungsapparat. Derselbe wird von einem auf Säulen ruhenden Baldachin überdacht, auf welchen die Blumen und Kränze gelegt werden. Ist die auf dem Versenkungsapparat aufgebahrte Leiche eingesegnet, so gibt der Geistliche dem im Verbrennungsraum befindlichen Personal ein Zeichen, und der Sarg versinkt unter den Klängen des Harmoniums langsam in die Tiefe. Der Baldachin senkt sich soweit, daß sein von Blumen bedecktes Dach die entstandene Öffnung verschließt.

Wenn der Sarg unten im Feuerungsraum angekommen ist, wird er auf einen Wagen gehoben und sofort in den Verbrennungsofen eingeführt. Die Verbrennung findet nicht in lodernder Flamme, sondern in weißglühender Luft statt, welche durch Ventile eintritt und den Leichnam von oben nach

unten gleichmäßig bestreicht. Je nach der Beschaffenheit der Leiche dauert die Verbrennung in dem mit 1000° C arbeitenden Ofen 1½ bis 2 Stunden. Die allein übrig bleibende weiße Knochenasche fällt durch den Chamotterost in einen Behälter und wird dann in eine Urne gesammelt, die sogleich versiegelt wird.

Die Gesamtkosten des Krematoriums überstiegen den Voranschlag bedeutend; sie beliefen sich auf 113 000 Mk. Der Verein für Feuerbestattung brachte die noch fehlende Summe durch Ausgabe weiterer unverzinslicher Anteilscheine auf.

2. Die Feuerbestattungsordnung.

Der Betrieb des Krematoriums wird geregelt durch die mit Zustimmung des Stadtrats am 27. März 1900 als ortspolizeiliche Vorschrift erlassene und durch Erlaß des Gr. Landeskommissärs vom 31. August 1900 für vollziehbar erklärte Feuerbestattungsordnung. Da dieselbe in § 2 die Verbrennung einer Leiche an sehr umständliche Förmlichkeiten band, richtete der Verein für Feuerbestattung Mannheim-Ludwigshafen in Gemeinschaft mit den dieselben Ziele verfolgenden Vereinen in Karlsruhe, Heidelberg, Baden-Baden und Durlach an das Gr. Ministerium des Innern im Jahre 1902 eine Eingabe, die den Erfolg hatte, daß die Vorschriften des genannten Paragraphen durch einen Erlaß vom 13. Febr. 1904 eine wesentliche Vereinfachung erfuhren.

Die neuredigierte Feuerbestattungsordnung, der außerdem noch eine Taxordnung für Feuerbestattungen und eine Dienstanweisung für den Heizer des Krematoriums angeschlossen ist, enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen.

Die Feuerbestattung einer Leiche darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamtes erfolgen. Zu dem Genehmigungsgesuch, das beim Sekretariat der Friedhofkommission einzureichen ist, sind folgende Belege erforderlich:

1. Eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Beurkundung, daß der Eintrag in das standesamtliche Sterberegister (§§ 56 ff. des R.G. vom 6. Februar 1875) erfolgt ist.

2a) Eine von einem approbierten Arzte angefertigte Krankengeschichte. Wohnt der die Krankengeschichte anfertigende Arzt außerhalb des Dienstbezirks des nach lit. b zuständigen beamteten Arztes, so ist außerdem eine behördliche Beglaubigung darüber beizubringen, daß die Krankengeschichte von einem approbierten Arzte angefertigt ist.

b) Ein Zeugnis des beamteten Arztes des Sterbeorts bezw. des zuständigen Gr. Bezirksarztes in Mannheim darüber, daß die Todesursache in einwandfreier Weise festgestellt und der Verdacht einer strafbaren Handlung ausgeschlossen ist. Wenn nach dem Inhalt der Krankengeschichte bei dem beamteten Arzt Zweifel darüber bestehen, ob die Todesursache eine natürliche war, oder wenn es sich um die Feuerbestattung von

Willensunfähigen oder Personen unter 18 Jahren handelt, darf derselbe das Zeugnis nur auf Grund einer von ihm vorgenommenen Besichtigung der Leiche ausstellen.

c) Wenn eine Sektion der Leiche vorgenommen wurde, ein von dem Arzte, der die Sektion ausgeführt, angefertigter Befund. Letzterer bedarf der behördlichen Beglaubigung, wenn der betreffende Arzt außerhalb des Dienstbezirkes des beamteten Arztes (b) wohnt.

3. Eine urkundliche Erklärung, wonach der Verstorbene, oder bei Willensunfähigen oder Personen unter 18 Jahren die Bestattungspflichtigen, die Feuerbestattung gewünscht haben.

4. Bei auswärts Verstorbenen außerdem eine Beurkundung darüber, daß der für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde die beabsichtigte Feuerbestattung der Leiche angezeigt wurde.

Zur Genehmigung der nachträglichen Feuerbestattung schon beerdigter Leichen ist erforderlich:

1. Die Bescheinigung des beamteten Arztes, daß der Ausgrabung und dem Transport der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

2. Die schriftliche Erlaubnis der zuständigen Staatsanwaltschaft.

3. Eine bestimmte urkundliche Erklärung der nächsten Angehörigen.

Die Friedhofkommission teilt das Gesuch mit sämtlichen Belegen dem Bezirksamte mit, welches erforderlichenfalls vor Abgabe seiner Entschließung den Gr. Bezirksarzt darüber zu hören hat, ob inhaltlich der Belege die Todesursache als eine natürliche vollkommen klargestellt ist.

Wird die Genehmigung erteilt, so stellt das Gr. Bezirksamt den nachsuchenden Angehörigen einen schriftlichen Genehmigungsbescheid zu und setzt hiervon den Gr. Bezirksarzt und die Friedhofkommission in Kenntnis.

Leichen von auswärts verstorbenen Personen, welche zur Verbrennung nach Mannheim befördert werden sollen, dürfen erst nach bezirksamtlich erteilter Genehmigung dahin verbracht werden.

Während des Feuerbestattungsvorganges dürfen sich außer den mit der Ausführung und Überwachung beauftragten Personen nur die nächsten Angehörigen des Verstorbenen im Vorraume des Verbrennungsofens aufhalten. Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofkommission mit Zustimmung der nächsten Angehörigen auch solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

Die Aufsicht über die Feuerbestattungsanstalt und den Verbrennungsvorgang liegt dem Friedhofaufseher ob, dessen Anordnungen sich das übrige Personal zu fügen hat.

Die Aschenreste werden, wenn nicht durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebene anders bestimmt ist, auf dem Friedhof in den hierzu vom Stadtrat besonders bestimmten Leichenfeldern, 0,60 m tief unter der Bodenfläche, beigesetzt, und zwar mit einer Ruhezeit von 15 Jahren; jedes Grab ist 70 cm lang und 60 cm breit.

Auf den allgemeinen Begräbnisfeldern können in bereits belegte Gräber Aschenreste von Gliedern der Familie, von Abkömmlingen oder nächsten Anverwandten der Beerdigten, und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu acht, in das eines Kindes bis zu vier eingelegt werden; die Umgrabung wird jedoch dadurch in keiner Weise beeinflußt. In Familiengrabstätten, welche bereits für die Bestattung von Leichen in Gebrauch genommen sind, ist die Beisetzung von Aschenresten ebenfalls gestattet. Zu diesem Zwecke darf die Öffnung des Grabes auch schon vor Ablauf von 25 Jahren, jedoch nur bis zu einer Tiefe von 60 cm erfolgen.

Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Besichtigung der Leiche unterbleiben.

3. Die Taxordnung für Feuerbestattungen.

a) Feuerbestattungstaxen.

Für Einäscherung einer Leiche in der Feuerbestattungsanstalt 25 Mk Finden unmittelbar nacheinander zwei oder mehr Einäscherungen statt, so mindert sich die Taxe für die zweite und jede weitere Einäscherung auf 10 Mk. Die Gesamtvergütung wird auf die mehreren Einäscherungen gleichmäßig verteilt. Außerdem ist für jede Verbrennung ein Amortisationszuschlag von 20 Mk. zu entrichten. Bei Bestattungen nach der III. Klasse ermäßigt sich dieser Amortisationszuschlag auf 10 Mk.

b) Begräbnistaxen.

Die Begräbnistaxe ermäßigt sich bei der Feuerbestattung auf folgende Beträge:

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse
a) Für die Bestattung einer Person über 6 Jahren	120	80	25
b) Für die Bestattung eines Kindes unter 6 Jahren	50	40	8

Bei Leichen außerhalb Mannheim verstorbener Personen ist statt obiger Taxen zu vergüten:

a) Wenn die Leiche unmittelbar in der Feuerbestattungsanstalt abgeliefert wird, 10 Mk.

b) Wenn die Leiche vom städtischen Friedhofpersonal an einem der Mannheimer Bahnhöfe in Empfang genommen wird, 30 Mk.

c) Wenn die Leiche nach der Ankunft und vor der Einäscherung in die Leichenhalle verbracht wird, weitere 15 Mk.

Wird die Leiche mittelst des städtischen Leichenwagens oder eines sonstigen, von der Stadtgemeinde gestellten Fuhrwerks von auswärts nach Mannheim befördert, so bestimmt die Friedhofkommission im Einzelfall die Leistungen und Taxe.

c) Friedhoftaxen.

a) Für die Beisetzung von Aschenresten außerhalb Mannheims gestorbener Personen im allgemeinen Begräbnisfeld für Aschenreste, Grabtaxe 25 Mk. Für außerhalb der Stadt gestorbene Mannheimer Einwohner ermäßigt sich diese Taxe auf 10 Mk.

b) Für die Beisetzung von Aschenresten in Mannheim oder auswärts verstorbener Personen in einer Familiengrabstätte oder von auswärts verstorbenen Personen im bereits belegten Grab eines Anverwandten in den allgemeinen Begräbnisfeldern, Beisetzungstaxe 20 Mk.

c) Für Verschonung eines Aschengrabes im allgemeinen Begräbnisfeld für Aschenreste, Verschonungstaxe: Während der 2. Umgrabungsperiode 30 Mk. Während der 3. und jeder weiteren Umgrabungsperiode 60 Mk.

d) Für die Aufstellung von Aschenbehältern auf den Familiengräbern für Aschenreste oder von anderen Denkmälern auf den Gräbern im allgemeinen Begräbnisfeld für Aschenreste, Denkmaltaxe: Von mehr als 70 cm bis 1 m Höhe einschließlich 10 Mk.; über 1 m Höhe 25 Mk. Für Aufstellung von Aschenbehältern bis 70 cm Höhe wird keine Denkmaltaxe erhoben.

Für die Erwerbung einer Familiengrabstätte für Aschenreste wird eine Plattaxe von 100 Mk. pro Quadratmeter erhoben. Weniger als 1 qm wird nicht abgegeben.

d) Sonstige Leistungen.

Für Lieferung von Aschenbehältern werden erhoben:

für eine Kapsel von Blech	Mk.	1.60
„ ein Holzkästchen	„	2.20
„ einen Sarkophag aus gebranntem Ton mit Verzierungen	„	10.50
„ einen Sarkophag in Majolika-Ausführung	„	16.—

Für alle Leistungen, für welche hier eine Taxe nicht vorgesehen ist, wird diese im Einzelfalle von der Friedhofkommission festgesetzt.

Ein Vergleich der Kosten einer Erdbestattung mit denen einer Feuerbestattung fällt zugunsten der ersteren aus. Wie aus S. 27 ersichtlich ist, werden an Beerdigungstaxen für Erwachsene erhoben: 1. Klasse Mk. 150.—, 2. Kl. Mk. 100.—, 3. Kl. Mk. 30.—, während die Begräbnistaxen bei Feuerbestattungen betragen: 1. Kl. Mk. 120.—, 2. Kl. Mk. 80.—, 3. Kl. Mk. 25.—. Zu diesen letztgenannten Taxen kommt aber noch für jede Verbrennung eine Feuerbestattungstaxe von Mk. 25.—, und ein Amortisationszuschlag von Mk. 20.— resp. Mk. 10.—. Die Selbstkosten der Stadt betragen bei jeder Einäscherung allein für Brennmaterial, Löhne der Heizer usw. Mk. 23,75. Rechnet man dazu noch die Ausgaben für den Sarg, das Führen des Leichenwagens, die Urnenaufbewahrung und die sonstigen Unkosten, so kommt man zu dem Ergebnis, daß es der Stadt in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird, die Taxen für die Feuerbestattung denen der Erdbestattung gleichzustellen. Die Selbstkosten

für Brennmaterial verringern sich wesentlich, wenn mehrere Leichen hintereinander verbrannt werden. Dies fällt aber in Mannheim nicht besonders ins Gewicht, da selten zwei Einäscherungen an einem Tage stattfinden. Selbst wenn die Stadt sich dazu entschließen wollte, ihre sämtlichen Armenleichen zu verbrennen, wie dies z. B. in Paris der Fall ist, würde dies zu keiner großen Kostenersparnis führen, weil auch dann das Krematorium nicht ständig in Betrieb gehalten werden könnte.

Auf eine Eingabe des Vereins für Feuerbestattung hat der Stadtrat in neuester Zeit beschlossen, die Begräbnistaxen bei Feuerbestattungen der 3. Klasse von 25 Mk. auf 15 Mk. herabzusetzen, so daß die Gesamtkosten der 3. Klasse in Zukunft nur noch 50 Mk. gegen früher 60 Mk. betragen. Der Ertrag der Taxen hat bis jetzt ausgereicht, um die Betriebskosten zu decken.

4. Der Verein für Feuerbestattung Mannheim-Ludwigshafen.

Der Hauptzweck des im Jahre 1892 gegründeten und am 12. April 1902 ins Vereinsregister eingetragenen Vereins ist die Weiterverbreitung der fakultativen Feuerbestattung. Der Verein setzt sich aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammen. Die außerordentlichen Mitglieder haben einen Mindestbeitrag von 2 Mk. zu entrichten; außer dem Stimmrecht in der Generalversammlung stehen ihnen keine weiteren Rechte zu. Die Zulassung von außerordentlichen Mitgliedern will nur Gelegenheit geben, für die Beförderung der Feuerbestattung tätig zu sein. Dagegen hat der Verein für ordentliche Mitglieder neben diesem Zweck zugleich die Bedeutung einer Leichenkasse. Beim Ableben eines ordentlichen Mitgliedes, welches mindestens 2 Jahre lang dem Verein angehört hat und pünktlich seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, steht nämlich den bestattungspflichtigen Hinterbliebenen, sofern die Leiche verbrannt wird, als Ersatz für die Bestattungskosten der Anspruch auf die sofortige Auszahlung einer Summe aus der Vereinskasse zu, welche alljährlich vom Verwaltungsrat festgesetzt wird und bis auf weiteres 70 Mk. beträgt. In jenen Fällen, in welchen das verstorbene, zur Kremation gelangende Mitglied weniger als 2 Jahre lang dem Verein angehört hat, wird nur die Hälfte der jeweils festgesetzten Summe ausbezahlt. Die Summe der erfolgten Auszahlungen wird in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zwischenräumen von den Mitgliedern eingezogen, soweit nicht andere Vereinsmittel vorhanden sind, welche zur Deckung verwendet werden können. Die Auszahlung der festgesetzten Summen und die Erhebung der dadurch bedingten Anlage erfolgt nur, wenn die Zahl der ordentlichen Mitglieder mindestens 250 beträgt. Die Mitgliederzahl des Vereins beträgt z. Zt. ungefähr 800.

Dem rührigen Vorstand ist es nun auch gelungen, die schon lange projektierte Schaffung einer Urnenhalle zu verwirklichen. Auf die vom

Verein unterm 27. Juli 1903 an den Stadtrat gerichtete Eingabe beschloß dieses Kollegium am 4. Februar 1904, dem Verein die auf der rechten Seite des Haupteingangs des Friedhofs gelegene frühere Bethalle behufs Umwandlung in eine Urnenhalle zur Verfügung zu stellen. Zur Aufbringung der nötigen Mittel verschickte daraufhin der Verein an seine Mitglieder ein Rundschreiben, durch welches dieselben eingeladen wurden, sich durch Vorausbezahlung eines zu vereinbarenden Preises, von 50 Mk. aufwärts, eine — je nach Höhe der Summe — kleinere oder größere Urnennische auf die für Familiengräber übliche Verschonungszeit zu sichern.

In der Generalversammlung vom 5. August 1904 wurde der vorgelegte Entwurf allgemein gutgeheißen. Danach enthält die nunmehr ihrer Vollendung nahe Halle im ganzen 134 geschlossene Urnenfächer und 60 offene Urnennischen, welche Raum für mehr als 600 Aschenreste bieten. Der Gesamtpreis ist auf 17000 Mk. veranschlagt, wovon bis jetzt durch Vorausvermietung von Urnenfächern bezw. -Nischen und durch Geschenke usw. 7900 Mk. eingegangen sind. Durch Garantiezeichnung wurden weitere 7600 Mk. aufgebracht, so daß zur Deckung der ganzen Bausumme nur noch ungefähr 1500 Mk. zu beschaffen sind.

Eine kleine Änderung der Vereinsstatuten wurde in der Mitgliederversammlung vom 27. Februar 1905 beschlossen. Danach soll in Zukunft das jeweils festgesetzte Sterbegeld nur ausbezahlt werden, wenn das betreffende Mitglied im Mannheimer Krematorium verbrannt wird.

IV. Leichenkassen und Sterbegelder.

Da bei einem Todesfall durch die Beerdigung notwendigerweise erhebliche Kosten entstehen, bildete man schon frühzeitig Vereinigungen, welche beim Tode eines Mitgliedes den Hinterbliebenen eine gewisse Summe, das sogen. Sterbegeld, ausbezahlten. Bei Einführung des Reichsgesetzes über die Arbeiterversicherung vom 15. Juni 1883 wurde bestimmt, daß die Krankenkassen beim Tode eines Mitgliedes mindestens den 20 fachen durchschnittlichen Tagelohn als Sterbegeld auszahlen müssen.

Die auf Grund dieses Gesetzes in Mannheim getroffenen Einrichtungen sind folgende:

Es bestehen 5 Ortskrankenkassen:

Mannheim I	mit ungefähr		23200	Mitgliedern
Dienstboten	"	"	5800	"
Handelsbetriebe	"	"	5900	"
Metzger	"	"	500	"
Bäcker	"	"	600	"

Neben diesen Ortskrankenkassen sind noch 38 Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen mit ungefähr 18000 Mitgliedern und etwa 70 eingeschriebene Hilfskassen und nicht eingeschriebene Kranken- und Sterbekassen, sogen. Bruderschaften, vorhanden. Die Mitgliederzahl dieser letzteren konnte leider nicht ermittelt werden. Die Höhe der Mitgliederzahl der Ortskrankenkasse Mannheim I ist darauf zurückzuführen, daß derselben alle versicherungspflichtigen Personen beitreten müssen, mit Ausnahme derjenigen, welche Mitglied einer der oben aufgeführten Ortskrankenkassen sind, oder einer Betriebs-, Bau-, Innungskrankenkasse, oder einer nach § 75 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 zugelassenen Hilfskasse angehören. Eingeschriebene Hilfskassen bestehen für folgende Berufe: Beamte, Handlungsgehilfen, Fuhrherren und Kutscher, Wirte, Gärtner, Werkmeister, Metall- und Tabakarbeiter, Böttcher, Maurer, Gipser und verwandte Berufe, Maler, Schuhmacher, Wagenbauer, Tapezierer, Tischler, Zimmerleute, Fabrik- und Handarbeiter u. a. m.

Zur Feststellung der Kassenleistungen und der Beiträge wird ein bestimmter durchschnittlicher Tagelohn angenommen, der auf verschiedene Weise ermittelt wird. Die Ortskrankenkasse der Bäcker und der häus-

lichen Dienstboten z. B. bestimmen diesen Durchschnittslohn nach dem Alter und dem Geschlecht der Mitglieder. Es beträgt bei letzterer

		der Durchschnittslohn:	der Wochenbeitrag (2,9 %):
für	männliche Arbeiter über 16 Jahren	2.70 Mk.	54 Pfg.
„	weibliche „ „ „ „	1.70 „	34 „
„	männliche „ unter „ „	1.50 „	30 „
„	weibliche „ „ „ „	1.— „	20 „

Etwas abweichend verfahren die übrigen Ortskrankenkassen. Sie bestimmen den Durchschnittslohn nach der Höhe des Einkommens. So hat die Ortskrankenkasse für Handelsbetriebe folgende Sätze:

	Durchschnittslohn:	Wochenbeitrag (3 %):
I. Klasse	4.— Mk.	72 Pfg.
II. „	3.50 „	63 „
III. „	3.— „	54 „
IV. „	2.— „	36 „
V. „	1.50 „	27 „
VI. „	1.— „	18 „

Ähnlich wie die Ortskrankenkassen bestimmen auch die Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen den Durchschnittslohn und die Wochenbeiträge. Im allgemeinen sind aber dieselben bei ihnen auch nicht höher, wie bei den vorerwähnten Kassen. Die eingeschriebenen Hilfskassen und die übrigen Kranken- und Sterbekassenvereine erheben ihre Beiträge teils nach dem Alter ihrer Mitglieder, teils nach der Höhe des zur Auszahlung gelangenden Kranken- und Sterbegeldes, doch sind auch hier die Sätze sehr mäßig. Es sind auch einige wenige Sterbekassen vorhanden, die das zur Auszahlung gelangende Sterbegeld von Fall zu Fall auf ihre Mitglieder umlegen.

An Sterbegeld zahlt die Ortskrankenkasse der Bäcker und der Metzger den 20fachen, Mannheim I und die der Handelsbetriebe den 25fachen, und die der häuslichen Dienstboten den 40fachen durchschnittlichen Tagelohn. Die übrigen Kassen: Betriebs-, Bau-, Innungs-, eingeschriebene Hilfskassen, private Kranken- und Sterbekassen haben die Höhe des Sterbegeldes ähnlich bemessen. Fast in allen Fällen reicht dasselbe zur Deckung der Beerdigungskosten der III. Klasse (Taxe 30 Mk.) aus. Nach Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Mannheim wurden an Sterbegeld bezahlt im Jahre 1903 von den 5 Ortskrankenkassen 21 335,02 Mk., von den Betriebs-, Bau- und Innungskassen 7943,40 Mk. Das Sterbegeld wird gewöhnlich gegen Einlieferung der standesamtlichen Sterbeurkunde an die Friedhofkasse direkt von der betr. Krankenkasse ausbezahlt. Ein etwaiger Überschuß wird dem hinterbliebenen Ehegatten, in Ermangelung eines solchen den nächsten Erben ausgehändigt. Sind derartige Personen nicht vorhanden, so verbleibt der Überschuß der Kasse.

Die erwähnten Sterbegelder werden aber nur beim Tode eines Mitgliedes, nicht auch beim Tode von Familienangehörigen bezahlt. Eine Ausnahme machen die Ortskrankenkasse für Handelsbetriebe und für die häuslichen Dienstboten. Dieselben zahlen auch beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes Sterbegeld, und zwar in ersterem Falle zwei Drittel, in letzterem Falle ein Drittel der für das Kassenmitglied festgesetzten Sterbegeldsumme. Diese Kassen sind aber nur deshalb in der Lage dieses Sterbegeld zu bezahlen, weil sie sehr gut fundiert sind. Außer den angeführten Ortskrankenkassen zahlen nur noch einige eingeschriebene Hilfskassen und Bruderschaften Sterbegeld beim Tode von Familienmitgliedern.

Um nun diesem Übelstande einigermaßen abzuhelfen, hat man auch freiwillige Kranken- und Sterbekassen für Frauen und Mädchen ins Leben gerufen, welche gegen mäßige Beitragszahlung Sterbegeld gewähren. Die „Zentralkranken- und Sterbekasse für Frauen und Mädchen in Deutschland" hat z. B. folgende Sätze:

	Wochenbeitrag	Sterbegeld
I. Klasse	20 Pf.	40 Mk.
II. „	30 „	60 „
III. „	35 „	65 „
IV. „	40 „	70 „

Von diesen Einrichtungen wird aber sehr wenig Gebrauch gemacht. Die genannte Kasse hat in Mannheim nur 30 Mitglieder.

Hier wäre nun eine durchgreifende Abhilfe sehr am Platze. Dieselbe könnte auf dreierlei Weise geschehen. Entweder die Stadt übernimmt die sämtlichen Beerdigungskosten auf ihre Rechnung und schlägt dieselben auf die städtischen Steuern, oder sie ermäßigt die Taxen der III. Beerdigungsklasse und sucht den entstehenden Fehlbetrag durch eine noch größere Belastung der I. und II. Klasse und event. durch einen Zuschuß aus der Stadtkasse wieder hereinzubringen, oder sie müßte auf eine Verbesserung des Sterbekassenwesens und der Sterbegeldleistungen der Arbeiterversicherung hinwirken.

Wie nun in Mannheim die Verhältnisse liegen, ist an eine Beschreitung der ersten beiden Wege seitens der Stadtverwaltung nicht zu denken, wenigstens nicht in absehbarer Zeit, denn aus den Ausführungen auf Seite 29 ist ersichtlich, daß der Stadtrat nicht nur die Taxen der III. Klasse nicht ermäßigen oder gar ganz beseitigen will, sondern daß er sogar am 9. Februar 1904 eine wesentliche Erhöhung derselben vorschlug, um den jährlichen Fehlbetrag von ungefähr 12 800 Mk. wieder einzubringen.

Angesichts dieser Umstände wäre es Aufgabe der Stadt, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß die Sterbegeldleistungen der Arbeiterversicherung auch auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden. Dann würde nicht nur eine berechtigte Forderung von vielen Tausenden erfüllt werden, sondern es wäre auch ein weiterer Schritt zur Lösung der sozialen Frage getan.

Anlagen:

Die Einwohnerzahl der Stadt betrug:

Jahr	Evangel.	Kathol.	Israel.	Sonstige	zusammen
1871	18 498	17 790	3135	183	39 606
1880	45 632	23 376	4031	426	73 465
1890	59 253	34 435	4553	827	99 068
1900	71 731	61 289	5475	2652	141 147
1904					153 845 [1]

Die Zahl der Beerdigungen auf dem Hauptfriedhofe betrug:

Jahr	Erwachsene über 15 Jahren	Kinder von 6—15 Jahren	Kinder unter 6 Jahren einschl. Totgeburten	zusammen
1900	991	42	1514	2547
1901	984	46	1817	2847
1902	933	45	1574	2552
1903	1021	53	1661	2735

Hiervon gehörten den einzelnen Konfessionen an:

Jahr	Protestanten einschl. Freireligiöse	Katholiken einschl. Altkatholiken	zusammen
1900	1371	1176	2547
1901	1518	1329	2847
1902	1364	1188	2552
1903	1491	1244	2735

Auf die einzelnen Beerdigungsklassen verteilen sich diese Zahlen folgendermaßen:

Jahr	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl. [2]	zusammen
1900	64	355	1992	136	2547
1901	63	341	2443	—	2847
1902	52	319	2181	—	2552
1903	58	248	2429	—	2735

[1]) Das Verhältnis der Konfessionen pro 1904 ist noch nicht ermittelt.
[2]) Vom 1. Mai 1900 ab kam die IV. Beerdigungsklasse in Wegfall (vgl. unten S. 26).

Die Leichenhalle wurde benutzt:

1900 in 1394 Fällen
1901 „ 1648 „
1902 „ 1470 „
1903 „ 2634[1] „

Verbrennungen im Krematorium:

Jahr	Zahl d. Verbrennungen	Von den verbrannten Personen waren:							
		Erwachsene über 15 Jahren	Kinder unter 15 Jahren	evang.	kath.	israel.	sonstige	aus Mannheim	von auswärts
1901	23	21	2	9	7	4	3	16	7
1902	42	41	1	27	8	3	4	26	16
1903	52	48	4	31	6	9	6	31	21

Die Aschenreste wurden beigesetzt:

Jahr	auf dem Mannheimer Friedhof	nach auswärts verbracht resp. im Krem. aufbewahrt	zusammen
1901	5	18	23
1902	15	27	42
1903	23	29	52

[1]) Vom 1. Februar 1903 ab wurde die Benutzung der Leichenhalle obligatorisch (vgl. S. 22 unten).

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.